



WGM-STEUERNEWS

FEBRUAR 2017

28. Februar 2017

Inhalt

STEUERRECHT	5
ENTSCHEIDUNGEN	5
1. Mutter-Tochter-Richtlinie-Quellensteuer auf abfließende Dividenden-Verhinderung von Steuerumgehungen	5
2. Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Vergünstigungen bei den zur Deckung der allgemeinen Kosten des Stromsystems zu zahlenden Beträgen	5
3. Veräußerungsgewinn aus einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder als sonstige Einkünfte	6
4. Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: Zur organisatorischen Eingliederung und eigenständigen Unternehmenstätigkeit des Organträgers.....	6
5. Auswirkungen eines Gesamtplans bei der Übertragung eines Unternehmens in mehreren Schritten auf den Zeitpunkt der Beendigung einer Organschaft	6
6. Grenzen der widerstreitenden Steuerfestsetzung "Maßgeblicher Sachverhalt" i.S. des § 174 AO im Hinblick auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft	7
7. Gewerbesteuerrechtliche Folgen der atypisch stillen Beteiligung am Handelsgewerbe einer Personengesellschaft	7
8. Unrichtiger Steuerausweis in einer Rechnung; Berichtigung durch Abgabe einer Abtretungserklärung in einer Abtretungsanzeige.....	8
9. EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug und zur Berichtigung bei Anzahlungen	8
10. Fehlender Abgleich von übermittelten und erklärten Beträgen ist kein lediglich mechanisches Versehen i. S. v. § 129 AO	8

11. Pauschalversteuerung von Zuwendungen nach § 37b EStG - Ausübung und Widerruf des Wahlrechts	9
12. Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung	9
13. Steuerliche Berücksichtigung eines vom Arbeitnehmer selbst getragenen Nutzungsentgelts bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode	10
14. Steuerliche Berücksichtigung von selbst getragenen Kraftstoffkosten bei Anwendung der 1 %-Regelung	10
15. Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils	11
16. Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs	11
17. Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: Zur organisatorischen Eingliederung und eigenständigen Unternehmenstätigkeit des Organträgers	11
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	12
18. Lizenzschanke gegen Steuergestaltung internationaler Konzerne beschlossen	12
19. Änderung der Kraftfahrzeugsteuer beschlossen	12
20. Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO); Vorläufigkeitsvermerk zur Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) - Gleichlautende Ländererlasse	12
21. Änderung des AEAO	13
22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes	13
23. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien (§ 1 Ob EStG, § 50 EStDV)	13
24. Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von sale-and-lease-back-Geschäften	14
25. Stand der Doppelbesteuerungsabkommen am 1.1.2017	14
26. Elektronische Kassen – Information für Unternehmer	14
27. Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen beschlossen	15
28. Ausweitung der Strafprozessordnung zur Verfolgung der Steuerkriminalität	15
AUFSÄTZE	15
29. Das Spannungsverhältnis - Rückwirkung der Rechnungsberichtigung sowie Vorsteuerabzug ohne Rechnung?	15
30. Das Konsignationslager in der ertrag- und umsatzsteuerlichen Betrachtung	16
31. BB-Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2016	16
32. Tax Compliance Management System und die Umsatzsteuer - Herausforderung und Chance für die Unternehmen	16
33. Zuordnung und Vergütung immaterieller Werte in Betriebsstättenstrukturen	16
34. Der neue § 8d KStG: Verlustretter mit Schwachstellen	17

ARBEITSRECHT	17
ENTSCHEIDUNGEN	17
1. Anordnung eines Personalgesprächs während der Arbeitsunfähigkeit nur im Ausnahmefall möglich	17
2. Freizeitausgleich für an gesetzlichen Wochenfeiertagen geleistete Arbeit durch Ausweisung des Freizeitausgleichs im Dienstplan.....	18
3. Regelmäßige vertragliche Arbeitszeit in einem gelebten Arbeitsverhältnis	18
4. Schadensersatz für entgangenen Prämienanspruch bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Verkehrsunfalls.....	19
5. Verwirkung des Sonderkündigungsschutzes als schwerbehinderter Mensch.....	19
6. Benachteiligung wegen der Behinderung bei Nichteinladung zum Bewerbungsgespräch	20
7. Benachteiligung von Personen in Elternzeit bei Massenentlassungen	21
8. Anschlussbefristung bei Heimarbeitern zulässig	22
9. Diskriminierung wegen des Alters bei Arbeitsangebot "mit einem jungen dynamischen Team"	22
10. Berlin-Brandenburg: Vorläufiger Unterlassungsanspruch gegen eine Stellenbesetzung	23
11. Anspruch auf Mutterschaftslohn bei Beschäftigungsverbot ab 1. Tag des Arbeitsverhältnisses.....	24
12. Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern	24
13. Einstandspflicht des Arbeitgebers bei betrieblicher Altersvorsorge und die Voraussetzungen an eine Umfassungszusage.....	24
14. Schätzung von Umkleidezeiten	25
15. Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers bei Vorliegen einer Betriebshaftpflichtversicherung	25
16. Kündigungsschutz nach MuSchG im Fall eines Auflösungsantrags analog.....	26
17. Fortgeltung eines Beschäftigungsanspruchs als Führungskraft.....	26
18. Teilurteil bei Entscheidungsreife eines Kündigungsschutzantrags bei Verbindung.....	27
19. Erneutes Konsultations- und Anzeigeverfahren bei wiederholtem Ausspruch von Kündigungen.....	27
AUFSÄTZE	28
20. Frauenquote, Erzberger und Brexit: Strukturelle Änderungen nach § 18 Abs. 3 SEBG.....	28
21. Rechtliche Handlungsoptionen zur Reduzierung von Versorgungsverpflichtungen: Vieles geht - Vorbereitung und Planung ist alles	28
22. Zugang einer Kündigungserklärung: Zustellungsmöglichkeiten und Probleme	29
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	29
ENTSCHEIDUNGEN	29
1. Anteilige Auflösung der Ergänzungsbilanz bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils	29

2. Wirtschaftliches Eigentum an Leasinggegenständen im Rahmen von Sale-and-lease-back-Gestaltungen.....	29
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	30
3. Bundesregierung übernimmt Exportkreditgarantien von über 20 Mrd. Euro und Investitionsgarantien von über 4 Mrd. Euro	30
STUDIEN	30
4. Wie digital ist der deutsche Mittelstand? Was ihn heute auszeichnet – und morgen auszeichnen sollte.....	30
5. Deutscher Mittelstand nutzt bisher kaum digitale Vertriebskanäle	31
AUFSÄTZE	32
6. Brauchen Mittelständler einen freiwilligen Beirat oder Aufsichtsrat? Vor- und Nachteile.....	32
7. Bilanzierung von Erträgen aus konzerninternen Dienstleistungen nach BilRUG - Lösungsvorschläge zur Umsatzerlösabgrenzung	32
8. Rangrücktritt in der Handelsbilanz zwischen BGH und BFH	32
WIRTSCHAFTSRECHT	33
ENTSCHEIDUNGEN	33
1. Keine analoge Anwendung des § 121 Abs. 2 S. 2 AktG auf die Einberufungsbefugnis des GmbH-Geschäftsführers	33
2. Keine Anfechtbarkeit der Auszahlung eines Gesellschafterdarlehens an die Gesellschaft als unentgeltliche Leistung in der Insolvenz des Gesellschafters	33
3. Unwirksame Rückgabeklausel in formularmäßigen Leasingbedingungen	33
4. Brandenburg: Beschränkung eines Nutzer-Accounts durch Betreiber eines Online-Marktplatzes	34
5. Kartellschadensersatz- Beweis des ersten Anscheins für Umbrella-Effekt – Verjährungshemmung.....	34
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	35
6. Kartellrechts-Novelle im Fokus	35
AUFSÄTZE	36
7. Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen neuere Entwicklungen	36
8. M&A im Internet: Transaktionen von Daten und Content	37
9. Ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren für europäische Unternehmen	37
10. Hoch verzinste Alt-Bausparverträge: Kündigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage und aus wichtigem Grund	37

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Mutter-Tochter-Richtlinie-Quellensteuer auf abfließende Dividenden-Verhinderung von Steuerumgehungen

Generalanwältin Kokott schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden: Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG und Art. 43 EG in Verbindung mit Art. 48 EG stehen der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der einer gebietsfremden Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar von drittstaatsansässigen Personen kontrolliert wird, für die Gewährung der Quellensteuerbefreiung nach Art. 5 der Richtlinie der Nachweis nicht steuerlicher Gründe für die Struktur der Beteiligungskette auferlegt wird, ohne dass die Verwaltung verpflichtet wäre, hinreichende Indizien für eine künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Konstruktion, die auf die Erlangung einer Steuerbegünstigung ausgerichtet ist, beizubringen.

GA Kokott, Schlussanträge vom 19.1.2016-C-6/16, Egiom und Enka

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/EuGH-Schlussantraege-Mutter-Tochter-Richtlinie-Quellensteuer-auf-abfließende-Dividenden-Verhinderung-von-Steuerumgehungen-31853>

2. Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Vergünstigungen bei den zur Deckung der allgemeinen Kosten des Stromsystems zu zahlenden Beträgen

AMTLICHER LEITSATZ

1. Art. 17 Abs. i der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ist dahin auszulegen, dass energieintensiven Betrieben im Sinne dieser Bestimmung durch das nationale Recht gewährte Vergünstigungen bei Beträgen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zur Deckung der allgemeinen Kosten des Stromsystems zu zahlen sind, unter den Begriff "Steuerermäßigungen" fallen, vorbehaltlich einer Überprüfung der tatsächlichen Umstände und nationalen Rechtsvorschriften, auf denen diese Antwort des Gerichtshofs beruht, durch das vorlegende Gericht.

2. Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die Steuerermäßigungen für den Verbrauch von elektrischem Strom lediglich für diejenigen energieintensiven Betriebe im Sinne dieser Bestimmung vorsieht, die dem verarbeitenden Gewerbe angehören.

EuGH, Urteil vom 18.1.2017-C-189/15, IRCCS - Fondazione Santa Lucia

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Besteuerung-vo-Energieerzeugnisse-un-elektrische-Stro-Begrif-de-elektrische-Strom-de-hauptsaechlic-fue-di-Zweck-de-chemische-Reduktio-verwende-wir-31847>

3. Veräußerungsgewinn aus einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder als sonstige Einkünfte

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Der Veräußerungsgewinn aus einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen führt nicht allein deshalb zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil die sog. "Managementbeteiligung" von einem Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe gehalten und nur leitenden Mitarbeitern angeboten worden war.
2. Bestehende Ausschluss- oder Kündigungsrechte hinsichtlich der Kapitalbeteiligung. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Ausdruck und Folge der Mitarbeiterbeteiligung und rechtfertigen für sich allein noch nicht die Annahme, dass dem Arbeitnehmer durch die Gewährung einer Möglichkeit zur Beteiligung Lohn zugewendet werden soll.

BFH, Urteil vom 4.10.2016- IX R 43/15.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Veraeusserungsgewinn-aus-einer-Kapitalbeteiligung-an-einem-Unternehmen-als-Einkuenfte-aus-nichtselbstaendiger-Arbeit-oder-als-sonstige-Einkuenfte-31859>

4. Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: Zur organisatorischen Eingliederung und eigenständigen Unternehmenstätigkeit des Organträgers

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Eine organisatorische Eingliederung ist auch ohne Personenidentität in den Leitungsgremien des Organträgers und der Organgesellschaft gegeben, wenn nach dem Anstellungsvertrag zwischen der Organgesellschaft und ihrem nominell bestellten Geschäftsführer dieser die Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie eines angestellten Dritten zu befolgen hat, der auf die Willensbildung der Gesellschafterversammlung einwirken kann und der zudem alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer des Organträgers ist.
2. Eine Organschaft setzt u. a. voraus, dass der Organträger eine eigenständige Unternehmenstätigkeit ausübt.

BFH, Urteil vom 12.10.2016 - XI R 30/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Umsatzsteuerrechtliche-Organschaft-Zur-organisatorischen-Eingliederung-und-eigenstaendigen-Unternehmenstaetigkeit-des-Organtraegers-31860>

5. Auswirkungen eines Gesamtplans bei der Übertragung eines Unternehmens in mehreren Schritten auf den Zeitpunkt der Beendigung einer Organschaft

LEITSÄTZE DER REDAKTION

1. Die umsatzsteuerliche Rechtsprechung zum Gesamtplan einer Geschäftsveräußerung betrifft einen sehr speziell gelagerten Einzelfall und ist nicht übertragbar auf andere Fälle in der Weise, dass bei dem gewollten Übergang eines auf der Veräußerer-Seite gesplitteten Geschäftsbetriebes auf einen Erwerber stets eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen sei.
2. Bei mehreren Leistungsbeziehungen ist jeder Vorgang einzeln und selbstständig zu beurteilen. Die wirtschaftliche Betrachtung ist nicht maßgeblich und auch nicht durch den Neutralitätsgrundsatz und den Zweck des § 1 Abs. 1 a UStG' der Erleichterung von Geschäftsveräußerungen geboten.

3. Die zum Ertragssteuerrecht ergangene Gesamtplan- Rechtsprechung bei Betriebsveräußerungen ist vor dem Hintergrund der Gewährung der Tarifbegünstigung zu würdigen. Der Rechtsprechung ist auch kein allgemein gültiger Rechtsgrundsatz dergestalt zu entnehmen, dass, wenn mehrere Teil-Veräußerungsakte in einer Urkunde geregelt wurden und erkennbar in ihrem Zusammenspiel auf die Übertragung eines ganzen Geschäftsbetriebes auf einen (oder mehrere verbundene) Erwerber gerichtet sind, diese stets aufgrund wirtschaftlicher Betrachtungsweise einheitlich zu beurteilen sind.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.12.2016-6 K 2485/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Auswirkungen-eines-Gesamtplans-bei-der-uebertragung-eines-Unternehmens-in-mehreren-Schritten-auf-den-Zeitpunkt-der-Beendigung-einer-Organschaft-31861>

6. Grenzen der widerstreitenden Steuerfestsetzung "Maßgeblicher Sachverhalt" i.S. des § 174 AO im Hinblick auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Das Tatbestandsmerkmal "bestimmter Sachverhalt" in § 174 AO erfordert, dass der dem geänderten sowie der dem gemäß § 174 Abs. 4 AO zu ändernden Steuerbescheid zugrunde liegende Sachverhalt übereinstimmt; dies setzt keine vollständige Identität voraus. In dem geänderten Bescheid dürfen aber keine Sachverhaltselemente enthalten sein, die bei der Beurteilung in dem zu ändernden Bescheid keine Rolle mehr spielen.

2. Die Jahresfrist des § 174 Abs. 4 Satz 3 AO beginnt auch dann mit der Bekanntgabe des aufgehobenen oder geänderten Bescheids durch die Finanzbehörde, wenn ein Hinzugezogener gegen die Aufhebung oder Änderung klagt und das FG die Rechtmäßigkeit der Aufhebung oder Änderung bestätigt.

BFH, Urteil vom 21.9.2016- V R 24/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Grenz-de-widerstreitend-Steuerfestsetzu-Massgeblich-Sachverha-i.-S.-de-17-AO-im-Hinbli-au-da-Besteh-od-Nichtbesteh-ein-umsatzsteuerlich-Organscha-31548>

7. Gewerbesteuerrechtliche Folgen der atypisch stillen Beteiligung am Handelsgewerbe einer Personengesellschaft

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Betreibt eine Personengesellschaft als Inhaber eines Handelsgewerbes, an dem sich ein anderer atypisch still beteiligt, ein gewerbliches Unternehmen i. S. des § 15 EStG, unterhält sowohl die atypisch stille Gesellschaft, der dieses Unternehmen für die Dauer ihres Bestehens zugeordnet wird, als auch die Personengesellschaft jeweils einen selbständigen Gewerbebetrieb.

2. Der Inhaber des Handelsgewerbes hat für jeden dieser Gewerbebetriebe jeweils eine eigenständige Gewerbesteuererklärung abzugeben.

BFH, Urteil vom 8.12.2016 -IV R 8/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gewerbesteuerrechtliche-Folgen-der-atypisch-stillen-Beteiligung-am-Handelsgewerbe-einer-Personengesellschaft-31978>

8. Unrichtiger Steuerausweis in einer Rechnung; Berichtigung durch Abgabe einer Abtretungserklärung in einer Abtretungsanzeige

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Weist der leistende Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer offen aus, obwohl der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, schuldet der leistende Unternehmer diese Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG (Anschluss an das BFH-Urteil vom 19. November 2014 V R 41/13, BFHE 248, 406, BFH/NV 201 S, 634).
2. Eine in einer Abtretungsanzeige an das FA enthaltene Abtretungserklärung des leistenden Unternehmers ist als Berichtigung des Steuerbetrags i. S. des § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG anzusehen, wenn diese dem Leistungsempfänger zugewandene Abtretungserklärung spezifisch und eindeutig auf eine (oder mehrere) ursprüngliche Rechnung(en) bezogen ist und aus ihr klar hervorgeht, dass der leistende Unternehmer über seine Leistungen - statt, wie bisher, unter Ansatz des ursprünglich . ausgewiesenen Steuerbetrags- nunmehr nur noch ohne Umsatzsteuer abrechnen will.
3. Einer Rechnungsberichtigung i. S. des § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG kommt keine Rückwirkung zu.

BFH, Urteil vom 12.10.2016 - XI R 43/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Unrichtiger-Steuerausweis-in-einer-Rechnung-Berichtigung-durch-Abgabe-einer-Abtretungserklaerung-in-einer-Abtretungsanzeige-31912>

9. EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug und zur Berichtigung bei Anzahlungen

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Sind die Anforderungen an die Sicherheit einer Leistungserbringung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung i. S. des EuGH-Urteils "Firin" C-1 07/13 rein objektiv oder aus Sicht des Anzahlenden nach den für ihn .erkennbaren Umständen zu bestimmen?
2. Sind die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der zeitgleichen Entstehung des Steueranspruchs und des Rechts auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 167 MwStSystRL und der ihnen nach Art. 185 Abs. 2 Unterabs. 2 und nach Art. 186 MwStSystRL zustehenden Regelungsbefugnisse berechtigt, die Berichtigung von Steuer und Vorsteuerabzug gleichermaßen von einer Rückzahlung der Anzahlung abhängig zu machen?
3. Muss das für den Anzahlenden zuständige FA dem Anzahlenden die Umsatzsteuer erstatten, wenn er vom Anzahlungsempfänger die Anzahlung nicht zurückerhalten kann? Falls ja, muss dies im Festsetzungsverfahren erfolgen oder reicht hierfür ein gesondertes Billigkeitsverfahren aus?

BFH, Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 21.9.2016- V R 29/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/EuGH-Vorlage-zum-Vorsteuerabzug-und-zur-Berichtigung-bei-Anzahlungen-31628>

10. Fehlender Abgleich von übermittelten und erklärten Beträgen ist kein lediglich mechanisches Versehen i. S. v. § 129 AO

LEITSÄTZE DER REDAKTION

Bei der ungeprüften Übernahme/Beistellung der nicht vollständig übermittelten Lohnsteuerdaten in das Veranlagungsprogramm handelt es sich weder' um einen Schreibfehler oder Rechenfehler hoch um einen ähnlich offenbaren Fehler. Es liegt vielmehr ein Fehler bei der Sachverhaltsermittlung vor,

da die Veranlagungsbeamtin bei ihrer Vorgehensweise bewusst und gewollt in Kauf genommen hat, dass ggf. ein unzutreffender Sachverhalt der Veranlagung zugrunde gelegt wird.

FG Köln, Urteil vom 14.3.2016- 5 K 1920/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Fehlender-Abgleich-von-uebermittelten-und-erklarten-Betraegen-ist-keine-lediglich-mechanisches-Versehen-i.-S.-v.-129-AO-31974>

11. Pauschalversteuerung von Zuwendungen nach § 37b EStG - Ausübung und Widerruf des Wahlrechts

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Pauschalierungswahlrechte nach § 37b Abs. 1 Satz 1 EStG und nach § 37b Abs. 2 Satz 1 EStG können unabhängig voneinander ausgeübt werden. Sie sind aber jeweils einheitlich für sämtliche Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer einerseits und sämtliche Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer andererseits wahrzunehmen.
2. Ausgeübt werden die Pauschalierungsmöglichkeiten nach § 37b Abs. 1 und Abs. 2 durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung gemäß § 37b Abs. 4 Satz 1 EStG.
3. Die in § 37b EStG eingeräumten Wahlrechte sind widerruflich.
4. Der Widerruf ist durch Abgabe einer geänderten Pauschalsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt zu erklären.
5. Die anderweitige Ausübung des Wahlrechts ist ein rückwirkendes Ereignis i. S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

BFH, Urteil vom 15.6.2016 -VI R 54/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Pauschalversteuerung-von-Zuwendungen-nach-37b-EStG-Ausuebung-und-Widerruf-des-Wahlrechts-31095>

12. Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung

TENOR

Art. 131 und Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats daran hindern, die Mehrwertsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nur aus dem Grund zu versagen, dass der im Bestimmungsmitgliedstaat ansässige Erwerber, der eine für die Umsätze in diesem Staat gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer besitzt, zum Zeitpunkt der Lieferung weder im Mehrwertsteuer- Informationsaustauschsystem registriert noch von einem Besteuerungssystem für den innergemeinschaftlichen Erwerb erfasst ist, obwohl keine ernsthaften Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen und feststeht, dass die materiellen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind. In diesem Fall steht Art. 138 Abs. 1 dieser Richtlinie bei einer Auslegung im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einer solchen Versagung ebenfalls entgegen, wenn der Verkäufer von der mehrwertsteuerlichen Situation des Erwerbers Kenntnis hatte und davon überzeugt war, dass dieser zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend als Innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer registriert werden würde.

EuGH, Urteil vom 9.2.2017- C-21/16, Euro Tyr

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Voraussetzungen-der-Umsatzsteuerbefreiung-einer-innergemeinschaftlichen-Lieferung-32074>

13. Steuerliche Berücksichtigung eines vom Arbeitnehmer selbst getragenen Nutzungsentgelts bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (Anschluss an Senatsurteil vom 7. November 2006 VI R 95/04, BFHE 215,252, BStBlIII2007, 269).
2. Ein negativer geldwerter Vorteil (geldwerter Nachteil) kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung auch dann nicht entstehen, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Nutzungsentgelt den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigt.
3. Soweit das Nutzungsentgelt den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigt, kann es auch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden.

BFH, Urteil vom 30.11.2016- VI R 49/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Steuerliche-Beruecksichtigung-eines-vom-Arbeitnehmer-selbst-getragenen-Nutzungsentgelts-bei-Anwendung-der-Fahrtenbuchmethode-32077>

14. Steuerliche Berücksichtigung von selbst getragenen Kraftstoffkosten bei Anwendung der 1 %-Regelung

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d. h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (Anschluss an Senatsurteil vom 7. November 2006 VI R 95/04, BFHE 215, 252, BStBlIII2007,269).
2. Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1 %-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen.
3. Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen PKW getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.

BFH, Urteil vom 30.11.2016- VI R 2/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Steuerliche-Beruecksichtigung-von-selbst-getragenen-Kraftstoffkosten-bei-Anwendung-der-1-Regelung-32078>

15. Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils

AMTLICHER LEITSATZ

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils i. S. von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist nicht in die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einzubeziehen.
BFH, Urteil vom 8.12.2016 -IV R 14/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-erweiterte-Kuerzung-nach-9-Nr.-1-Satz-2-GewStG-bei-Veraeusserung-eines-Teils-eines-Mitunternehmeranteils-32079>

16. Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs

LEITSATZ DER REDAKTION

Es erfolgt keine Besteuerung der privaten Nutzung eines Firmenwagens für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nach der Abrede mit dem Arbeitgeber nicht zur Nutzung befugt ist, so auch im Fall ärztlich bescheinigter Fahruntüchtigkeit.

FG Düsseldorf, 24.1.2017- 10 K 1932/16 E

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Privatnutzung-eines-Firmenfahrzeugs-32083>

17. Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: Zur organisatorischen Eingliederung und eigenständigen Unternehmenstätigkeit des Organträgers

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Eine organisatorische Eingliederung ist auch ohne Personenidentität in den Leitungsgremien des Organträgers und der Organgesellschaft gegeben, wenn nach dem Anstellungsvertrag zwischen der Organgesellschaft und ihrem nominell bestellten Geschäftsführer dieser die Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie eines angestellten Dritten zu befolgen hat, der auf die Willensbildung der Gesellschafterversammlung einwirken kann und der zudem alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer des Organträgers ist.

2. Eine Organschaft setzt u. a. voraus, dass der Organträger eine eigenständige Unternehmenstätigkeit ausübt.

BFH, Urteil vom 12.10.2016 - XI R 30/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Umsatzsteuerrechtliche-Organschaft-Zur-organisatorischen-Eingliederung-und-eigenstaendigen-Unternehmenstaetigkeit-des-Organtraegers-31860>

18. Lizenzschanke gegen Steuergestaltung internationaler Konzerne beschlossen

Die Bundesregierung hat am 25.1.2017 den Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen beschlossen. Damit soll verhindert werden, dass multinationale Unternehmen Gewinne durch Lizenzzahlungen in Staaten mit besonderen Präferenzregelungen (sog. Lizenzboxen, Patentboxen oder IP-Boxen) verschieben, die nicht den Anforderungen des BEPS-Projekts der OECD und G20 entsprechen. Steuern sollen dem Staat zustehen, in dem die der Wertschöpfung zugrundeliegende Aktivität stattfindet, und nicht dem Staat, der den höchsten Steuerrabatt bietet.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/collection/Lizenzschanke-gegen-Steuergestaltung-internationaler-Konzerne-beschlossen-31811>

19. Änderung der Kraftfahrzeugsteuer beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 25.1.2017 zwei Gesetzentwürfe beschlossen, die zu Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer führen.

- Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes soll den Bedenken der EU-Kommission hinsichtlich der Einführung der Infrastrukturabgabe für die Kraftfahrzeugsteuer Rechnung getragen werden. Hierzu wird die ökologische Lenkungswirkung der Steuerentlastungsbetrag für besonders schadstoffarme Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse verstärkt. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht damit für diese Fahrzeuge insgesamt eine Entlastung vor, die über der Infrastrukturabgabe liegt.
- Mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wird geregelt, dass für die Kraftfahrzeugsteuer ab 1. September 2018 die im Rahmen eines neuen Testverfahrens ermittelten realitätsnäheren CO₂-Werte anzuwenden sind.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/collection/Aenderung-der-Kraftfahrzeugsteuer-beschlossen-31813>

20. Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO); Vorläufigkeitsvermerk zur Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) - Gleichlautende Ländererlasse

Nachdem das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG vom 4.11.2016 (BGBl. I, 2464) rückwirkend am 1.7.2016 in Kraft getreten ist, besteht kein Anlass mehr, Festsetzungen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) sowie Feststellungen nach § 13a Abs. 1 a ErbStG a. F. und nach § 13b Abs. 2a ErbStG a. F. weiterhin vorläufig durchzuführen.

FinMin Hessen, Erlass vom 16.1.2017 - S0338A-018-II11

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.02.2017 – D1 – Erlass vom 16.1.2017 des Fin Min Hessen zur vorläufigen Steuerfestsetzung S0338A-018-II11

21. Änderung des AEAO

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31.1.2014 (BStBl.I2014, 290), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 5.9.2016 (BStBl. I 2016, 974) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung durch das BMF-Schreiben vom 12.1.2017 geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere die elektronische Kommunikation.

BMF; Schreiben vom 12.1.2017 -IV A 3 - S 0062/16/1 0005

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.02..2017 – D2 – Schreiben des BMF vom 12.01.2017 IV A 3 - S 0062/16/1 0005

22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf soll im Zusammenhang mit der Einführung einer Infrastrukturabgabe eine Anpassung im Kraftfahrzeugsteuergesetz vorgenommen werden. Zur Einführung einer Infrastrukturabgabe mit dem Ziel, einen Übergang von der steuerfinanzierten zur nutzerfinanzierten Infrastruktur im Bereich der Bundesfernstraßen zu schaffen, ist bereits im Jahr 2015 ein Gesamtpaket verabschiedet worden. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz wurde zur Vermeidung von Doppelbelastung durch das Zweite Verkehrssteueränderungsgesetz entsprechend geändert. Diese Änderungen sind verkündet, aber noch nicht in Kraft getreten. Nach Auffassung der Europäischen Kommission stehen im Detail nicht alle Maßnahmen zur Ausgestaltung der Infrastrukturabgabe sowie zur Vermeidung der Doppelbelastung im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Mit einer Anpassung des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes soll den Bedenken der EU-Kommission Rechnung getragen werden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.02..2017 – D3 – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes

23. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien (§ 1 Ob EStG, § 50 EStDV)

Zuwendungsempfänger, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt haben, können die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln. Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.02..2017 – D4 –BMF vom 06.02.2017 Gesetz zur Mod. des Besteuerungsverfahrens

24. Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von sale-and-lease-back-Geschäften

Mit Urteil vom 6. April 2016, V R 12/15, hat der BFH entschieden, dass sale-and-lease-back-Geschäfte als Mitwirkung des Käufers und Leasinggebers an einer bilanziellen Gestaltung des Verkäufers und Leasingnehmers zu einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung des Leasinggebers führen können. Abweichend von den bisher üblichen sale-and-lease-back-Vertragsgestaltungen handelt es sich dann nicht um eine steuerfreie Gewährung eines Kredits i. S. des § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG, wenn die Anschaffung des Leasinggegenstandes durch den Käufer und Leasinggeber überwiegend durch ein Darlehen des Verkäufers und Leasingnehmers finanziert wird. Hierin ist eine sonstige steuerpflichtige Leistung des Käufers und Leasinggebers zu sehen, dessen Schwerpunkt in der Mitwirkung an einer bilanziellen Gestaltung des Leasingnehmers liegt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.02..2017 – D5 –BMF vom 03.02.2017 Schreiben zur Beurteilung von sale and lease Gesch.

25. Stand der Doppelbesteuerungsabkommen am 1.1.2017

Das BMF hat die Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.02..2017 – D6 –BMF vom 24.01.2017 Schreiben zur steuerl. Beurteilung von Alterseinkünften

26. Elektronische Kassen – Information für Unternehmer

In vielen Unternehmen werden Registrierkassen oder PC-Kassensysteme zur Erlöserfassung eingesetzt. Der Einsatz der Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden. Im Verhältnis zur Steuerbehörde muss der Steuerpflichtige für eine sachgerechte und insbesondere die Vollständigkeit und Unveränderbarkeit gewährleistende Struktur und Organisation seiner Aufzeichnungen sorgen. Er ist für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsvoraussetzungen selbst verantwortlich. Eine Verpflichtung zum Einsatz elektronischer Kassen besteht nicht. Damit ermöglichen auch sogenannte "offene Ladenkassen" eine ordnungsgemäße Kas senführung. Aber auch diese Art der Erlöserfassung ist an umfangreiche Aufzeichnungspflichten geknüpft

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.02..2017 – D7 –BLfSt vom Januar 2017 Schreiben zu elektronischen Kassen

27. Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen beschlossen

Das BMF hatte am 19.12.2016 einen Referentenentwurf eines "Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen" veröffentlicht. Mit dem Gesetzentwurf soll die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzzahlungen, und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen eingeschränkt werden, die beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden "Präferenzregimes" (IP-, Lizenz-, Patenboxen, o. ä.) nicht oder nur niedrig besteuert werden. Die beabsichtigten Regelungen knüpfen an Aktionspunkt 5 des BEPS-Projektes an. Zu weiteren Details zum Referentenentwurf wird auf Steuern Kompakt vom 23.12.2016 verwiesen. Das Kabinett hat nunmehr am 25.1.2017 den Referentenentwurf mit nur wenigen Änderungen als Regierungsentwurf (RegE) verabschiedet. Der RegE sieht beispielsweise in Ergänzung des Referentenentwurfs vor, dass die Abzugsbeschränkungen nach § 4j Abs. 1 S. 1 und 2 EStG-E zur Vermeidung einer doppelten Belastung insoweit nicht eingreifen, als die aus den Aufwendungen des inländischen Steuerpflichtigen resultierenden Einnahmen der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 10 Abs. 1 S. 1 AStG unterliegen. Die Regelungen sollen weiterhin für Aufwendungen gelten, die beim Steuerpflichtigen nach dem 31.12.2017 entstehen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.02..2017 – D8 –Gesetzentwurf vom BMF zu schädlichen Steuerpraktiken

28. Ausweitung der Strafprozessordnung zur Verfolgung der Steuerkriminalität

Der Bundesrat hat am 10.2.2017 der hessischen Initiative zugestimmt, Im Rahmen des Entwurfs des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes die Telekommunikationsüberwachung in allen Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung einsetzen zu können, um Steuerkriminelle zu stellen. Besonders schwere Steuerhinterziehung sollte auch mit besonderen Mitteln bekämpft werden. Die Strafprozessordnung muss im Sinne aller ehrlichen Steuerzahlerinnen und .Steuerzahler daher erweitert werden. (Quelle: PM Hess. FlNMin vom 10.2.2017)

AUFSÄTZE

29. Das Spannungsverhältnis - Rückwirkung der Rechnungsberichtigung sowie Vorsteuerabzug ohne Rechnung?

Der Beitrag befasst sich mit Erforderlichkeit einer Rechnung für den Vorsteuerabzug sowie der Möglichkeit einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung. Die jüngere EuGH-Rechtsprechung, insbesondere die Entscheidungen "Senatex" und "Barlis 06", wird ebenso im Hinblick auf Auswirkungen auf das nationale Vorsteuerabzugsrecht beleuchtet wie die erste BFH-Entscheidung zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung vom 20.10.2016.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

30. Das Konsignationslager in der ertrag- und umsatzsteuerlichen Betrachtung

Konsignationslager, d. h. Warenlager eines Unternehmers (Konsignant) bei einem Abnehmer (Konsignatar), aus denen Letzterer bei Bedarf Waren entnehmen kann (s. OFD Frankfurt a.M., 15.12.2015-S 7100a A-4-St11 0), sind in steuerlichen Betriebsprüfungen oft Gegenstand kontroverser Diskussionen. Diese betreffen häufig ihre ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung. Aufgriffe sind vor allem dann zu verzeichnen, wenn es sich um sog. call-off-stocks handelt, in die ein Konsignant Waren einlagert, die er bei Entnahme an einen Abnehmer verkauft, der die Waren regelmäßig weiterverkauft. Ferner sind aktuell im Zusammenhang mit sog. Filialdepots, bei denen die Konsignationswaren in den Verkaufsräumen des Konsignatars eingelagert werden, ebenfalls vermehrt Aufgriffe festzustellen. Der vorliegende Beitrag stellt aus praktischer Sicht dar, welche Punkte in dieser Konstellation besonders kritisch sind und welche Lösungsmethoden bestehen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

31. BB-Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2016

In der Rechtsprechung der beiden Umsatzsteuersenate aus dem Jahr 2016 lag ein thematischer Schwerpunkt im Bereich des Vorsteuerabzugs. Insbesondere die sog. Führungsholding war Gegenstand mehrerer Urteile und gab den Anstoß für einen Quantensprung in der Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft. Daneben wurden drängende Fragen zur Rechnungsberichtigung und zum Aufteilungsschlüssel bei gemischt genutzten Gebäuden beantwortet. Es wurde aber auch Grundsätzliches bekräftigt. In alledem spielte die Rechtsprechung des EuGH eine kaum zu überschätzende Rolle. Im Folgenden soll ein ausgewählter Querschnitt der BFH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2016 aufgezeigt und praktisch eingeordnet werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

32. Tax Compliance Management System und die Umsatzsteuer - Herausforderung und Chance für die Unternehmen

Die Einführung eines internen steuerlichen Kontrollsystems dient der steuerstrafrechtlichen Enthaltung eines Unternehmens, indem es größtmögliche Compliance sicherstellen soll. Das IDW hat hierzu einen Praxishinweis im Entwurf veröffentlicht. Auf dieser Basis wird für die Umsatzsteuer dargestellt, welchen praktischen Aspekten bei der Einführung eines solchen Systems besondere Beachtung zu schenken ist.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

33. Zuordnung und Vergütung immaterieller Werte in Betriebsstättenstrukturen

Bezugnehmend auf das finale BMF-Schreiben zur Betriebsstättengewinnaufteilung vom 22.12.2016 stellt dieser Beitrag betriebswirtschaftliche Konzepte vor, anhand derer Steuerpflichtige die Zuord-

nung und Vergütung immaterieller Werte in Betriebsstättenstrukturen analysieren und eine fremdübliche Gewinnaufteilung zwischen verschiedenen Betriebsstätten eines Unternehmens den Steuerbehörden darlegen und dokumentieren können.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

34. Der neue § 8d KStG: Verlustretter mit Schwachstellen

Mit § 8d KStG wird eine weitere Möglichkeit zur Rettung von Verlustvorträgen trotz schädlicher Anteilsübertragung i.S.d. §8c Abs. 1 KStG geschaffen. Die neue Verschonungsregel ist bereits für Transaktionen im Jahr 2016 anwendbar.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Anordnung eines Personalgesprächs während der Arbeitsunfähigkeit nur im Ausnahmefall möglich

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Während der Dauer einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitgeber kein Weisungsrecht gemäß § 106 GewO in Bezug auf die Arbeitspflicht als Hauptleistungspflicht sowie die unmittelbar damit zusammenhängenden Nebenleistungspflichten, die der Arbeitspflicht nahekommen oder sogar Bestandteil der arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflicht sind und ausschließlich den Interessen des Arbeitgebers dienen.

2. Das in Bezug auf die sog. Leistungssichernden Neben- oder Verhaltenspflichten aus § 241 Abs. 1 BGB, auf die gemäß § 241 Abs. 2 BGB bestehenden Rücksichtnahmepflichten sowie auf Unterlassungspflichten des Arbeitnehmers bestehende Weisungsrecht des Arbeitgebers gemäß § 106 GewO bleibt von der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich unberührt. Es wird allerdings gemäß § 241 Abs. 2 BGB begrenzt durch die den Arbeitgeber treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte und Rechtsgüter des Arbeitnehmers. Diese gebietet dem Arbeitgeber, die Erteilung von Weisungen an einen arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer auf dringende betriebliche Anlässe zu beschränken.

3. Ein dringender betrieblicher Anlass für die Weisung an einen arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer, mit dem Arbeitgeber ein kurzes Personalgespräch zu führen, kann gegeben sein, wenn der Arbeitnehmer über Informationen zu wichtigen betrieblichen Abläufen oder Vorgängen verfügt, ohne deren Weitergabe dem Arbeitgeber die Fortführung der Geschäfte erheblich erschwert oder gar unmöglich würde. Voraussetzung für eine solche Weisung ist allerdings stets, dass das Personalgespräch nicht auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit aufschiebbar und dem Arbeitnehmer zumutbar ist. Der Arbeitgeber darf den arbeitsunfähigen Arbeitnehmer nur dann anweisen, zu dem Personalgespräch im Betrieb zu erscheinen, wenn die persönliche Anwesenheit des Arbeitnehmers im Betrieb dringend erforderlich ist und ihm zugemutet werden kann.

4. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Weisung im Rahmen der gesetzlichen, arbeitsvertraglichen und kollektivrechtlichen Grenzen erfolgt ist, trägt der Arbeitgeber.

BAG, Urteil vom 2.11.2016- 10 AZR 596/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anordnung-eines-Personalgespraechs-waehrend-der-Arbeitsunfaehigkeit-nur-im-Ausnahmefall-moeglich-31837>

2. Freizeitausgleich für an gesetzlichen Wochenfeiertagen geleistete Arbeit durch Ausweisung des Freizeitausgleichs im Dienstplan

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Leistet ein Beschäftigter, der regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt wird, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, tatsächlich Arbeit, hat er nach § 6 Abs. 3 Satz 4 idF des § 43 Nr. 3 TV-L (inhaltsgleich § 6 Abs. 3 Satz 4 TVUKN) grundsätzlich Anspruch auf Freistellung an einem anderen Werktag (konkreter Freizeitausgleich). Ein institutionalisierter (automatischer) Freizeitausgleich durch Sollstundenreduzierung ist dagegen durch die tarifliche Regelung nicht eröffnet. Ein solcher Freizeitausgleich ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 8 idF des § 43 Nr. 3 TV-L (inhaltsgleich § 6 Abs. 3 Satz 8 TV-UKN) nur zulässig, wenn der Beschäftigte an dem Feiertag dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt war.

2. Wird einem Beschäftigten, der regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt wird, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, und der tatsächlich Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Wochentag fällt, geleistet hat, kein konkreter Freizeitausgleich gewährt, steht ihm für die geleistete Arbeit gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 idF des § 43 Nr. 3 TV-L (inhaltsgleich § 6 Abs. 3 Satz 5 TV-UKN) für die geleistete Arbeit 100 o/o seines individuellen Stundenentgelts zu. Daneben steht ihm gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d Alt. 1 idF des § 43 Nr. 5 TV-L (inhaltsgleich § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d TV-UKN) ein Zuschlag von 135 o/o zu, wobei dieser auf die Stufe 3 seiner Individuellen Entgeltgruppe gedeckelt ist. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d idF des § 43 Nr. 5 TV-L (inhaltsgleich Satz 2 der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d TVUKN) stellt klar, dass höchstens ein Entgelt von 235 o/o gezahlt wird.

BAG, Urteil vom 17.11.2016- 6 AZR 465/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Freizeitausgleich-fuer-an-gesetzlichen-Wochenfeiertagen-geleistete-Arbeit-durch-Ausweisung-des-Freizeitausgleichs-im-Dienstplan-31838>

3. Regelmäßige vertragliche Arbeitszeit in einem gelebten Arbeitsverhältnis

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Haben die Parteien einen Arbeitsvertrag ohne ausdrückliche Willenserklärungen zu seinem näheren Inhalt geschlossen, kann in Ermangelung anderer Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der regelmäßigen vertraglichen Arbeitszeit auf das gelebte Rechtsverhältnis als Ausdruck des wirklichen Parteiwillens abgestellt werden.

2. Dabei entspricht die Referenzmethode am ehesten dem durch tatsächliche Arbeitsleistung geäußerten Parteiwillen, wenn der Beurteilung eine mehrjährig übereinstimmende und ohne entgegenstehende Bekundungen geübte Vertragspraxis zugrunde liegt.

3. Der Referenzzeitraum ist so zu bemessen, dass zufällige Ergebnisse ausgeschlossen sind und der aktuelle Stand des Vertragsverhältnisses der Parteien wiedergegeben wird. Es gibt keine feste Regel, welcher Zeitraum hierbei in den Blick zu nehmen ist.

BAG, Urteil vom 2.11.2016- 10 AZR 419/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Regelmaessige-vertragliche-Arbeitszeit-in-einem-gelebten-Arbeitsverhaeltnis-31839>

4. Schadensersatz für entgangenen Prämienanspruch bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Verkehrsunfalls

ORIENTIERUNGSSÄTZE

a) Wird ein Arbeitnehmer bei einem Unfall im Straßenverkehr verletzt, liegt darin kein betriebsbezogener Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Arbeitgebers (Fortführung Senatsurteil vom 14. Oktober 2008 -VI ZR 36/08, VersR 2008, 1697 Rn. 5).

b) Steht dem bei einem Unfall im Straßenverkehr verletzten Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung zu zahlende Ergebnisbeteiligung trotz seiner zeitweisen Arbeitsunfähigkeit ungekürzt zu, so steht dies der Annahme eines (normativen) Verdienstausfallschadens in Höhe des rechnerisch auf die Zeit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit entfallenden Teils der Prämie nicht entgegen. Ob sich die Ergebnisbeteiligung arbeitsrechtlich als Entgelt im engeren Sinne, als Belohnung für die in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue oder als Anreiz für künftige Betriebstreue darstellt oder diese Elemente miteinander verbindet, ist schadensrechtlich grundsätzlich ohne Bedeutung (Fortführung Senatsurteil vom 7. Mai 1996 -VI ZR 102/95, BGHZ 133, 1,4 ff.).

c) Zur Aktivlegitimation des Arbeitgebers hinsichtlich des zunächst dem Arbeitnehmer zustehenden Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfallschadens.

d) Zur Berechnung des auf die Zeit der Arbeitsunfähigkeit entfallenden Teils der Prämie.

BGH, Urteil vom 22.11.2016 - VI ZR 40/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schadensersatz-fuer-entgangenen-Praemienanspruch-bei-Arbeitsunfaehigkeit-aufgrund-eines-Verkehrsunfalls-31841>

5. Verwirkung des Sonderkündigungsschutzes als schwerbehinderter Mensch

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Das Recht des Arbeitnehmers, sich erstmalig nach Zugang der Kündigung auf eine Schwerbehinderung und damit auf den Sonderkündigungsschutz gem. §§ 85 ff. SGB IX zu berufen, unterliegt der Verwirkung (§ 242 BGB). Als Maßstab für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist von der Drei-Wochen-Frist des § 4 Satz 1 KSchG auszugehen. Hinzuzurechnen ist die Zeitspanne, innerhalb derer der Arbeitnehmer den Zugang der Information beim Arbeitgeber zu bewirken hat. Ein Berufen auf den Sonderkündigungsschutz innerhalb dieses Zeitraums ist regelmäßig nicht als illoyal verspätet anzusehen. Hierbei darf es dem Arbeitnehmer auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn er - etwa zu Beweiszwecken - eine schriftliche Mitteilung wählt.

2. Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat auf eine vor Zugang der Kündigung veränderte Sachlage hinweisen, wenn die Unterrichtung nach § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG anderenfalls irreführend wäre. Dies gilt bei einer wesentlichen Änderung des bislang als für den Kündigungsentschluss maßgeblich dargestellten Sachverhalts selbst dann, wenn das Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen war.

3. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung auf Antrag des Arbeitgebers nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG kommt nur in Betracht, wenn eine ordentliche Kündigung allein aufgrund ihrer Sozialwidrigkeit und nicht aus anderen Gründen iSv. § 13 Abs. 3 KSchG rechtsunwirksam ist.

BAG, Urteil vom 22.9.2016- 2 AZR 700/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verwirkung-des-Sonderkündigungsschutzes-als-schwerbehinderter-Mensch-31842>

6. Benachteiligung wegen der Behinderung bei Nichteinladung zum Bewerbungsgespräch

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Nach § 82 Satz 2 SGB IX ist der öffentliche Arbeitgeber verpflichtet, schwerbehinderte Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Nach § 82 Satz 3 SGB IX ist eine Einladung entbehrlich, wenn dem schwerbehinderten Bewerber/der schwerbehinderten Bewerberin die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

2. Die Verletzung der in § 82 Satz 2 SGB IX geregelten Verpflichtung eines öffentlichen Arbeitgebers, eine/n schwerbehinderte/n Bewerber/ in zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, begründet regelmäßig die Vermutung einer Benachteiligung wegen der Behinderung.

3. Der Begriff des Bewerbers iSv. § 82 Satz 2 SGB IX entspricht dem Bewerberbegriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 AGG. Diese Bestimmung enthält einen formalen Bewerberbegriff, wonach derjenige Bewerber ist, der eine Bewerbung eingereicht hat. Der Begriff des "Bewerbers" ist nicht restriktiv dahin auszulegen, dass der Bewerbung prüffähige neutrale Unterlagen, insbesondere Zeugnisse, beigefügt werden müssen, weil der öffentliche Arbeitgeber nur dann sachgerecht prüfen könnte, ob ein/e Bewerber/in fachlich geeignet ist oder dies offensichtlich nicht der Fall ist. § 82 Satz 3 SGB IX regelt nicht den Bewerberbegriff.

4. "Offensichtlich" fachlich nicht geeignet nach § 82 Satz 3 SGB IX ist ein schwerbehinderter Mensch, wenn er insoweit "unzweifelhaft" nicht dem Anforderungsprofil der zu vergebenden Stelle entspricht. Bloße Zweifel an der fachlichen Eignung rechtfertigen es nicht, von einer Einladung abzu- sehen, weil sich Zweifel im Vorstellungsgespräch ausräumen lassen können. Der schwerbehinderte Mensch soll die Chance haben, sich in einem Vorstellungsgespräch zu präsentieren und den öffentlichen Arbeitgeber von seiner Eignung zu überzeugen.

5. Zwar trifft den öffentlichen Arbeitgeber in einem Prozess die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der/die schwerbehinderte Bewerber/in offensichtlich fachlich ungeeignet ist. Allerdings muss der öffentliche Arbeitgeber bereits nach Eingang der Bewerbung prüfen und entscheiden können, ob er einen schwerbehinderten Menschen zu einem Vorstellungsgespräch einladen muss oder ob er nach § 82 Satz 3 SGB IX von der Verpflichtung zur Einladung befreit ist. Diese Prüfung und Entscheidung muss der/die schwerbehinderte Bewerber/ in dem öffentlichen Arbeitgeber durch entsprechende Angaben zu seinem/ihrer fachlichen Leistungsprofil in der Bewerbung bzw. den beigefügten Bewerbungsunterlagen ermöglichen. Kommt der/die Bewerber/in dieser Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nach, geht dies regelmäßig zu seinen/ihren Lasten. Auch in einem solchen Fall besteht für den öffentlichen Arbeitgeber regelmäßig keine Verpflichtung, den schwerbehinderten Menschen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

BAG, Urteil vom 11.8.2016 - 8 AZR 375/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Benachteiligung-wegen-der-Behinderung-bei-Nichteinladung-zum-Bewerbungsgespraech-31496>

7. Benachteiligung von Personen in Elternzeit bei Massenentlassungen

Massenentlassungen innerhalb von 30 Kalendertagen bedürfen nach Maßgabe von § 17 KSchG zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen ordnungsgemäßen Konsultation des Betriebsrats und einer vorherigen ordnungsgemäßen Anzeige an die Agentur für Arbeit. Dieser durch § 17 KSchG gewährleistete Schutz ist europarechtlich durch die Richtlinie 98/59/EG (Massenentlassungsrichtlinie) determiniert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (27. Januar 2005 - C-188/03 - [Junk]) ist unter "Entlassung" die Kündigungserklärung zu verstehen. Hiervon ausgehend hielt der Sechste Senat des BAGs die Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin vom 10. März 2010 für wirksam, die sich zur Zeit der wegen einer Betriebsstilllegung durchgeführten Massenentlassungen in Elternzeit befand und deren Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf des Zeitraums von 30 Kalendertagen gekündigt wurde, obwohl sich die Kündigungen der übrigen Arbeitsverhältnisse mangels einer ordnungsgemäßen Konsultation des Betriebsrats gemäß § 17 KSchG als unwirksam erwiesen hatten (BAG 25. April 2013 - 6 AZR 49/12 -). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. Juni 2016 - 1 BvR 3634/13 - dieses Urteil aufgehoben, 'weil es die Klägerin in ihren Grundrechten aus Art. 3 iVm. Art. 6 GG verletze. Die Klägerin werde unzulässig wegen der von ihr in Anspruch genommenen Elternzeit und wegen ihres Geschlechts benachteiligt, wenn ihr der Schutz vor Massenentlassungen versagt werde, weil das Abwarten der wegen der Elternzeit notwendigen behördlichen Zustimmung zur Kündigung dazu geführt habe, dass die Kündigung erst nach Ablauf des 30-Tage-Zeitraums erklärt wurde. In diesen Fällen gelte der 30-Tage-Zeitraum auch dann als gewahrt, wenn die Antragstellung auf Zustimmung der zuständigen Behörde zu der Kündigung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt sei. An diese nationalrechtliche Erweiterung des Entlassungsbegriffs bei Massenentlassungen durch das Bundesverfassungsgericht ist der Sechste Senat des BAGs ungeachtet der Probleme gebunden, die u.a. dann entstehen, wenn die behördliche Zustimmung erst außerhalb der 90-tägigen Freifrist des § 18 Abs. 4 KSchG erteilt wird oder wenn bei einer Arbeitnehmerin in Elternzeit die Kündigung als solche zugleich Teil einer zweiten, § 17 KSchG unterfallenden Welle von Kündigungen ist. Der Sechste Senat des BAGs hat deshalb nun auf die Revision der Klägerin festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 10. März 2010 nicht aufgelöst worden ist.

BAG, Urteil vom 26.1.2017 - 6 AZR 442/16-

8. Anschlussbefristung bei Heimarbeitern zulässig

LEITSÄTZE

Ein früheres Heimarbeitsverhältnis steht der sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG nicht entgegen. Ein Heimarbeitsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis iSv. § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG. (Leitsätze Parallelentscheidung 7 AZR 625/15)

BAG, Urteil vom 24.8.2016- 7 AZR 342/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anschlussbefristung-bei-Heimarbeitern-zulaessig-31904>

9. Diskriminierung wegen des Alters bei Arbeitsangebot "mit einem jungen dynamischen Team"

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes vermuten lassen, trägt nach § 22 AGG die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat. Danach genügt eine Person, die sich durch eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert hält, ihrer Darlegungslast bereits dann, wenn sie Indizien vorträgt, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lassen, dass eine Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes erfolgt ist.

2. Nach § 11 AGG darf ein Arbeitsplatz nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 AGG ausgeschrieben werden. Schreibt ein Arbeitgeber eine Stelle unter Verstoß gegen § 11 AGG aus, so kann dies die Vermutung iSv. § 22 AGG begründen, dass der/die erfolglose Bewerber/in im Auswahl-/Stellenbesetzungsverfahren wegen eines Grundes iSv. § 1 AGG benachteiligt wurde.

3. Die Formulierung in einer Stellenausschreibung, wonach dem/der Bewerber/in eine Tätigkeit in einem professionellen Umfeld "mit einem jungen dynamischen Team" geboten wird, bewirkt eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters iSv. § 3 Abs. 1 AGG und ist deshalb geeignet, die Vermutung iSv. § 22 AGG zu begründen, dass ein/e Kläger/in im Auswahl-/Stellenbesetzungsverfahren wegen seines/ihrer Alters benachteiligt wurde.

4. Wird in einer Stellenausschreibung an das Kriterium der Berufserfahrung angeknüpft, ist dieses mittelbar iSv. § 3 Abs. 2 AGG mit dem in § 1 AGG genannten Grund "Alter" verknüpft. Bewerber/innen mit einer längeren Berufserfahrung weisen gegenüber Berufsanfängern/innen und gegenüber Bewerbern/innen mit erster oder kurzer Berufserfahrung typischerweise ein höheres Lebensalter auf.

5. Bei Formulierungen, insb. Anforderungen in Stellenausschreibungen, die eine unmittelbare Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes bewirken, liegt ein Verstoß gegen § 11 AGG nicht vor, wenn die Diskriminierung nach §§ 8, 9 oder § 10 AGG zulässig ist; bei Formulierungen, insb. Anforderungen in Stellenausschreibungen, die eine mittelbare Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes bewirken können, scheidet nach § 3 Abs. 2 AGG ein Verstoß gegen § 11 AGG dann aus, wenn die Anforderung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist.

6. Wurde eine Stelle unter Verstoß gegen § 11 AGG ausgeschrieben und besteht deshalb die Vermutung iSv. § 22 AGG, dass der/die erfolglose Bewerber/in im Auswahl-/Stellenbesetzungsverfahren wegen eines Grundes iSv. § 1 AGG benachteiligt wurde, trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt worden ist. Hierfür gilt das Beweismaß des sog. Vollbeweises. Der Arbeitgeber muss demnach Tatsachen vortragen und ggf. beweisen, aus denen sich ergibt, dass ausschließlich andere als die in § 1 AGG genannten Gründe zu

einer ungünstigeren Behandlung des Klägers/der Klägerin geführt haben, der/ die wegen der Nichteinstellung eine unmittelbare Benachteiligung iSv. § 3 Abs. 1 AGG erfahren hat.

7. Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des AGG ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen, § 15 Abs. 1 Satz 1 AGG. Nach § 15 Abs. 2 AGG kann der oder die Beschäftigte wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf bei einer Nichteinstellung drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

8. Streiten die Parteien darüber, ob der Arbeitgeber nach § 15 Abs. 1 AGG zum Ersatz eines Vermögensschadens in Form entgangenen Arbeitsentgelts verpflichtet ist, hat der/die Anspruchsteller/ in die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsausfüllende Kausalität. Er/Sie muss demnach darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass die Benachteiligung für die Ablehnung der entsprechenden Bewerbung ursächlich geworden ist, er/sie also die Stelle bei benachteiligungsfreier Auswahl erhalten hätte. Dabei können dem/der Anspruchsteller/in allerdings Beweiserleichterungen nach den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen und Vorschriften zugutekommen.

9. Bei der Beurteilung der angemessenen Höhe der festzusetzenden Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG sind alle Umstände des Einzelfalls, wie etwa die Art und Schwere der Benachteiligung, ihre Dauer und Folgen, der Anlass und der Beweggrund des Handelns und der Sanktionszweck der Entschädigungsnorm zu berücksichtigen. Die Entschädigung muss einen tatsächlichen und wirksamen rechtlichen Schutz gewährleisten.

10. Wird ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG über die in § 15 Abs. 2 Satz 2 AGG angegebene Höhe hinaus geltend gemacht, obliegt es dem Arbeitgeber, sofern er sich auf die Höchstgrenze des § 15 Abs. 2 Satz 2 AGG berufen möchte, im Einzelnen darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der/die wegen eines Grundes nach § 1 AGG benachteiligte Kläger/Klägerin auch bei diskriminierungsfreier Auswahl die ausgeschriebene Stelle nicht erhalten hätte.

11. Sowohl ein Entschädigungsverlangen eines/einer erfolglosen Bewerbers/ Bewerberin nach § 15 Abs. 2 AGG als auch sein/ihr Verlangen nach Ersatz des materiellen Schadens nach § 15 Abs. 1 AGG können dem durchgreifenden Rechtsmissbrauchseinwand (§ 242 BGB) ausgesetzt sein. Rechtsmissbrauch wäre anzunehmen, sofern ein/e Kläger/in sich nicht beworben haben sollte, um die ausgeschriebene Stelle zu erhalten, sondern es ihm/ihr darum gegangen sein sollte, nur den formalen Status als Bewerber/in. iSv. § 6 Abs. 1 Satz 2 AGG zu erlangen mit dem ausschließlichen Ziel, eine Entschädigung geltend zu machen.

BAG, Urteil vom 11.8.2016- 8 AZR 406/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Diskriminierung-wegen-des-Alters-bei-Arbeitsangebot-mit-einem-jungen-dynamischen-Team-31996>

10. Berlin-Brandenburg: Vorläufiger Unterlassungsanspruch gegen eine Stellenbesetzung

LEITSATZ

Ein Verfügungsgrund zur Untersagung einer Stellenbesetzung bis zur Entscheidung über die Konkurrentenklage im Hauptsacheverfahren liegt nicht vor, wenn die Stelle jederzeit durch Versetzung der ausgewählten Beschäftigten wieder freigemacht werden kann und ein Einfluss des von dieser Beschäftigten erworbenen Erfahrungsvorsprungs bei der Besetzung dieser Stelle keine Rolle spielt.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.10.2016- 9 SaGa 1640/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Vorlaeufiger-Unterlassungsanspruch-gegen-eine-Stellenbesetzung-32038>

11. Anspruch auf Mutterschaftslohn bei Beschäftigungsverbot ab 1. Tag des Arbeitsverhältnisses

LEITSÄTZE

Ein Anspruch auf Entgelt gemäß § 11 MuSchG besteht auch dann, wenn ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG bereits ab dem ersten Tag eines Arbeitsverhältnisses besteht. Anzusetzen ist in diesem Fall das regelmäßige Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.9.2016-9Sa917/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anspruch-auf-Mutterschaftslohn-bei-Beschaeftigungsverbot-ab-1.-Tag-des-Arbeitsverhaeltnisses-32039>

12. Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern

Das ArbG Berlin hat die Klage einer Reporterin des ZDF aufgrund einer Ungleichbehandlung bei der Vergütung wegen des Geschlechts abgewiesen: Die Reporterin hatte geltend gemacht, sie erhalte allein wegen ihres Geschlechts eine geringere Vergütung als ihre männlichen Kollegen. Das ZDF sei deshalb zur Auskunft über die Vergütung ihrer Kollegen und zur Zahlung einer Entschädigung wegen einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung verpflichtet. Das ArbG hat den Auskunftsanspruch abgewiesen, weil für ihn eine gesetzliche Grundlage fehle. Auch habe die Klägerin keine Tatsachen vorgetragen, die auf eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der Vergütung von Männern und Frauen hindeuten würden. Die von ihr benannten Mitarbeiter seien nicht vergleichbar, weil sie anders als die Klägerin beschäftigt würden; weitere Anhaltspunkte für die behauptete Ungleichbehandlung seien nicht gegeben. Da eine Diskriminierung der Klägerin nicht festgestellt werden könne, stehe ihr auch ein Entschädigungsanspruch nicht zu. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Klägerin in Bezug auf ihre Vergütung liegt nicht vor. Die von der Klägerin benannten Mitarbeiter sind nicht vergleichbar, weil diese zum Teil in einem anderen Rechtsverhältnis tätig sind oder- soweit sie in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis stehen - über längere Beschäftigungszeiten verfügen.

ArbG Berlin, Urteil vom 1.2.2017-56 Ca 5356/15

13. Einstandspflicht des Arbeitgebers bei betrieblicher Altersvorsorge und die Voraussetzungen an eine Umfassungszusage

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Hat der Arbeitgeber dem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden, und macht die Pensionskasse von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen, hat nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG der Arbeitgeber gegenüber dem Versorgungsempfänger für die Leistungskürzungen einzustehen.

2. Eine Umfassungszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG erfordert nicht nur, dass der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufwendet. Das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers muss vielmehr auch die Leistungen aus den vom Arbeitnehmer selbst geleisteten Beiträgen umfassen.

3. Für beitragsbezogene Versorgungszusagen, die vor dem 1. Juli 2002 erteilt wurden, sind für die Annahme einer Umfassungszusage erhöhte Anforderungen zu stellen. Dafür reicht es nicht aus, dass die Beteiligung des Arbeitnehmers an den Beiträgen nichtfreiwillig ist und die Berechnung der

Versorgungsleistungen aus den vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen einheitlich erfolgt.

4. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) ist nicht anwendbar, wenn die Prüfung der Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und die Entscheidung darüber an vor seinem Inkrafttreten am 31. Dezember 2015 liegenden Anpassungstichtagen vorzunehmen war.

BAG, Beschluss vom 13.12.2016- 3 AZR 342/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Einstandspflicht-des-Arbeitgebers-bei-betrieblicher-Altersvorsorge-und-die-Voraussetzungen-an-eine-Umfassungszusage-32059>

14. Schätzung von Umkleidezeiten

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Der Arbeitnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass Umkleide- und Wegezeiten angefallen sind, vom Arbeitgeber veranlasst wurden und im geltend gemachten Umfang erforderlich waren. § 287 ZPO bietet Erleichterungen für das Beweismaß und das Verfahren, hat aber keine Auswirkungen auf die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast

2. Eine vom Tatsachengericht gemäß § 287 Abs. 2 ZPO vorgenommene Schätzung erforderlicher Umkleide- und Wegezeiten unterliegt nur einer eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung, ob wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht geblieben oder der Schätzung unrichtige oder unbewiesene Anknüpfungstatsachen zugrunde gelegt wurden.

3. Bedient sich der Arbeitgeber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Rechtsbegriffs, der im juristischen Sprachgebrauch eine bestimmte Bedeutung hat, ist der Begriff in seiner allgemeinen juristischen Bedeutung auszulegen, sofern sich nicht aus dem Sinnzusammenhang der Klausel etwas anderes ergibt.

BAG, Urteil vom 26.10.2016-5 AZR 168/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schaetzung-von-Umkleidezeiten-32060>

15. Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers bei Vorliegen einer Betriebshaftpflichtversicherung

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Die in § 151 VVG aF geregelte Betriebshaftpflichtversicherung ist eine Haftpflichtversicherung, mit der Vorsorge gegen die Belastung mit Haftpflichtansprüchen aus Schadensfällen getroffen wird, die im Zusammenhang mit der Unternehmerischen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen. Ihr Zweck besteht darin, den Versicherungsschutz auf Mitarbeiter des Unternehmens und alle zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personen auszudehnen, Diese Personen haben die Stellung eines Mitversicherten.

2. Die Betriebshaftpflichtversicherung dient zum einen dem Betriebsfrieden. Durch sie werden Spannungen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Mitarbeitern, die bei deren unmittelbarer Inanspruchnahme durch einen geschädigten Dritten entstehen können, gemindert. Die Betriebshaftpflichtversicherung dient zum anderen dem Interesse des Arbeitgebers, eine eigene finanzielle Inanspruchnahme möglichst zu vermeiden. Haftet der Arbeitgeber gegenüber Dritten für die Rechtsgutverletzung seiner Betriebsangehörigen, kann der Fall eintreten, dass ein Rückgriff auf

die Betriebsangehörigen nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs überhaupt nicht oder nur beschränkt möglich ist. Zudem sind Fälle denkbar, in denen der Versicherungsnehmer für einen Schaden, den ein Betriebsangehöriger verursacht hat, zwar selbst nicht haftet, aber einem Freistellungsanspruch des in die Haftung genommenen Betriebsangehörigen ausgesetzt ist.

3. Haftet der Arbeitnehmer im Außenverhältnis, kann er vom Arbeitgeber grundsätzlich Freistellung verlangen. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden arbeitsvertraglichen Pflichten gehandelt und sich hierbei gegenüber Dritten schadensersatzpflichtig gemacht hat. Im Übrigen hängt der Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber grundsätzlich vom Grad seines Verschuldens ab.

BAG, Urteil vom 1 5.9.2016 - 8 AZR 187/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Freistellungsanspruch-des-Arbeitnehmers-bei-Vorliegen-einer-Betriebshaftpflichtversicherung-32062>

16. Kündigungsschutz nach MuSchG im Fall eines Auflösungsantrags analog

LEITSÄTZE

1. Fällt nach sozialwidriger Kündigung ein Auflösungsantrag des Arbeitgebers (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG) in den Zeitraum der Schwangerschaft der Betroffenen, so gilt der Sonderkündigungsschutz des § 9 Abs. 1 MuSchG für den Auflösungsantrag entsprechend (Anlehnung an Sächsisches LAG 12. April 1996 - 2 [4] Sa 102/96 - NZA-RR 1997,9 = LAGE§ 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung Nr. 37 [Leitsatz 3.]).

2. Beruht der Eindruck des Arbeitgebers, die schwangere Arbeitnehmerin habe hinsichtlich seiner Bemühungen um Vermittlung einer Anschlussbeschäftigung durch deren Negierung im Kündigungsschutzprozess „gelogen“, auf einem Missverständnis, so genügt seine wegen der „Lüge“ als Vertrauensverlust geltend gemachte Betroffenheit nicht ohne Weiteres, um eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung der Gerichte für Arbeitssachen (vgl. etwa BAG 2. November 1983 -2 AZR 204/82- n. v. [„Juris“-Rn. 25]; im Anschluss etwa BAG 14. Mai 1987 - 2 AZR 294/86 - AP § 9 KSchG 1969 Nr. 18 = NZA 1988, 16 = DB 1988, 295 [B.II.1.- „Juris“-Rn. 17]) für „sinnlos“ zu erachten.

ArbG Berlin, Urteil vom 23.9.2016-28 Ca 4975/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kuendigungsschutz-nach-MuSchG-im-Fall-eines-Aufloesungsantrags-analog-32067>

17. Fortgeltung eines Beschäftigungsanspruchs als Führungskraft

LEITSÄTZE

1. Überträgt der Arbeitgeber einem vertraglich als „Teamleiter“ ausgewiesenen (hier: Bank-) Mitarbeiter mit dem Hinweis auf künftig erneuerten Einsatz als Führungskraft durch bevorzugte Berücksichtigung seiner Bewerbung auf entsprechende Stellen mit dessen Zustimmung eine „vorübergehende“ Beschäftigung als (lediglich) „Fachreferenten und Verhinderungsvertreter des Teamleiters“, so aktualisiert sich der vertragliche Beschäftigungsanspruch des Betroffenen als „Teamleiter“ in spiegelbildlicher Anlehnung an die gesetzlichen Wertungen des Verjährungsrechts (§§ 194 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB) regelmäßig spätestens nach Ablauf dreier Jahre.

2. Spätestens dann ist der Arbeitgeber auch rechtlich gehindert, dem Betroffenen stattdessen nunmehr durch einseitige Versetzung die Stelle eines (einfachen) „Referenten Kredit“ ohne Personalverantwortung zuzuweisen. Das gilt erst Recht, wenn der Betroffene neben seinen vertraglichen Rechten außerdem als schwerbehinderter Mensch den Schutz des § 81 Abs. 4 SGB IX genießt.

ArbG Berlin, Urteil vom 16.9.2016-28 Ca 5787/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Fortgeltung-eines-Beschaefigungsanspruchs-als-Fuehrungskraft-32068>

18. Teilurteil bei Entscheidungsreife eines Kündigungsschutzantrags bei Verbindung

LEITSÄTZE

Wird ein Kündigungsschutzantrag (§ 4 Satz 1 KSchG) mit einem Auflösungsantrag (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG) verbunden, so ist bei Entscheidungsreife der Kündigungsschutzklage im Lichte des ArbGlGlichen Beschleunigungsgebots (§§ 9 Abs. 1, 61 a Abs. 1 ArbGG) nach Möglichkeit auch dann durch Teilurteil. (§ 301 Abs. 1 ZPO) bereits erstinstanzlich zu befinden, wenn wegen des Auflösungsantrags - etwa zur Wahrung von Schriftsatzfristen zum dortigen Streitstoff- nicht sofort „durchentschieden“ werden kann (entgegen BAG 4.4.1957 - 2 AZR 456/54 - AP § 301 ZPO Nr. 1; 9.12.1971 - 2 AZR 118/71 -APArt. 56 ZA-Nato Truppenstatut Nr. 3 [beide: Juris]).

ArbG Berlin, Urteil vom 13.1.2017-28 Ca 3744/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Teilurteil-bei-Entscheidungsreife-eines-Kuendigungsschutzantrags-bei-Verbindung-mit-einem-nicht-entscheidungsreifen-Aufloesungsantrag-32070>

19. Erneutes Konsultations- und Anzeigeverfahren bei wiederholtem Ausspruch von Kündigungen

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Entschließt sich der Arbeitgeber aus formalen Gründen zur Wiederholung von bereits zuvor ausgesprochenen Kündigungen, sind das Konsultationsverfahren (§ 17 Abs. 2 KSchG) und das Anzeigeverfahren (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 KSchG) ua. dann erneut durchzuführen, wenn abermals ein Massenentlassungstatbestand vorliegt und eine beteiligungsfähige Arbeitnehmervertretung besteht.
2. Der Arbeitgeber unterliegt im Konsultationsverfahren nach § 17 Abs. 2 KSchG keinem Einigungszwang. Es reicht aus, wenn er mit dem ernstlichen Willen zur Einigung in die Verhandlungen mit dem Betriebsrat geht und bereit ist, sich mit dessen Vorschlägen auseinanderzusetzen. Der Arbeitgeber kann die Vermeidung oder Einschränkung von Entlassungen vom Vorliegen bestimmter Bedingungen abhängig machen. Auch eine absolute Verhandlungs(mindest)dauer ist nicht vorgeschrieben.
3. Der Arbeitgeber darf den Konsultationsanspruch des Betriebsrats nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KSchG als erfüllt ansehen, wenn er den Betriebsrat zuvor vollständig nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 KSchG unterrichtet und ihm alle zweckdienlichen Auskünfte iSv. § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 KSchG erteilt hat und dieser keine Bereitschaft zu zielführenden Verhandlungen erkennen lässt
4. Die Einreichung der Massenentlassungsanzeige bei zwei unterschiedlichen Agenturen für Arbeit führt jedenfalls dann nicht zur Nichtigkeit (§ 134 BGB) einer nachfolgend ausgesprochenen Kündigung, wenn die Anzeige vollständige und zutreffende Angaben zu den für die örtliche Zuständigkeit möglicherweise relevanten Umständen enthält und der Arbeitgeber auf die mehrfache Einreichung hinweist Es ist dann Sache der angegangenen Behörden, sich über die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung nach §§ 18, 20 KSchG abzustimmen.

BAG, Urteil vom 22.9.2016- 2 AZR 276/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Erneutes-Konsultations-und-Anzeigeverfahren-bei-wiederholtem-Ausspruch-von-Kuendigungen-31712>

AUFsätze

20. Frauenquote, Erzberger und Brexit: Strukturelle Änderungen nach § 18 Abs. 3 SEBG

Die Unternehmensmitbestimmung befindet sich im Wandel und mit dieser auch das SE-Recht. Am deutlichsten wurde dies mit der Einführung der fixen Geschlechterquote zum 1.1.2016 auch für paritätisch mitbestimmte, börsennotierte SE. Mittelbar könnten auch das EuGH-Verfahren Erzberger und der angekündigte Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Bedeutung für die Arbeitnehmerbeteiligung in der SE haben. Ausgehend von den häufiger auftretenden Fragen zu § 18 Abs. 3 SEBG untersucht der Beitrag, ob auch die aktuellen Entwicklungen strukturelle Änderungen darstellen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

21. Rechtliche Handlungsoptionen zur Reduzierung von Versorgungsverpflichtungen: Vieles geht - Vorbereitung und Planung ist alles

Derzeit besteht ein hoher Bedarf bei Arbeitgebern, die zugunsten der ehemaligen und aktiven Mitarbeiter bestehenden Versorgungswerke anzupassen. Die Gründe sind vielfältig: sei es, weil die anhaltende Niedrigzinsphase die (handels-)bilanzielle Belastung erheblich erhöht, externe Versorgungsträger (v.a. Pensionskassen) die einmal garantierten Leistungen reduzieren müssen, durch Betriebsübergänge eine Vielzahl unterschiedlichster Versorgungszusagen erfüllt und administriert werden müssen oder einfach, weil sich ein seit Jahrzehnten bestehendes Versorgungswerk einfach überlebt hat und nicht mehr zeitgemäß ist. Die Arbeitgeber scheuen jedoch häufig Anpassungen/Änderungen ihrer Versorgungswerke, da sich flächendeckend die Meinung durchgesetzt hat, dass Änderungen arbeitsrechtlich praktisch gar nicht oder kaum möglich sind. Dabei hält nicht nur das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) Handlungsmöglichkeiten bereit. Auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) trägt der aktuellen Situation und dem Bedürfnis der Arbeitgeber zu mehr Flexibilität bei der Anpassung und Änderung von betrieblichen Versorgungszusagen-gewollt oder ungewollt- immer mehr Rechnung. So stehen den Arbeitgebern aktuell mehr denn je Handlungsmöglichkeiten offen, um ihre Versorgungswerke an aktuelle unternehmensinterne und/oder globale wirtschaftliche Entwicklungen anzupassen und zukunftssicher zu machen. Dieser Aufsatz soll einen Überblick über mögliche Handlungsoptionen und Anregungen liefern. Dabei wird differenziert auf Verpflichtungen gegenüber aktiven Anwärtern und Rentnern bzw. mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmern eingegangen. Im Mittelpunkt stehen aufgrund der Bilanzberührung unmittelbare Versorgungszusagen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

22. Zugang einer Kündigungserklärung: Zustellungsmöglichkeiten und Probleme

In Deutschland werden vor den Arbeitsgerichten pro Jahr mehr als 200000 Kündigungsschutzklagen erhoben. Damit werden insgesamt rund 20% der (arbeitgeberseitig) ausgesprochenen Kündigungen angefochten (Zahlen nach Gratmann-Höfling AuR 2015, 442). Ein zentraler Streitpunkt ist dabei nicht selten die ordnungsgemäße und v. a. fristgerechte Zustellung des Kündigungsschreibens und in der Folge einerseits die Einhaltung der materiellen Ausschlussfrist der §§ 4, 7 KSchG und andererseits die Wahrung der (nächstmöglichen) Kündigungsfrist, die sich je nach Einzelfall, bei verspätetem Zugang erheblich verlängern kann. Grundsätzlich gilt bekanntermaßen: Wird eine Kündigungsschutzklage nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung erhoben, so gilt die Kündigung als von Anfang an wirksam. Andersherum beginnen auch die Kündigungsfristen erst in jenem Moment zu laufen, in welchem die Kündigungserklärung dem Empfänger (Arbeitnehmer) wirksam zugegangen ist.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Anteilige Auflösung der Ergänzungsbilanz bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils

LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils ist eine bestehende Ergänzungsbilanz im Umfang der Veräußerung aufzulösen.
2. In die gewerbesteuerliche Erfassung unter § 18 Abs. 3 UmwStG sind auch stille Reserven einzubeziehen, die erst während der Fünfjahresfrist in das Betriebsvermögen gelangt sind.

FG Münster, Urteil vom 9.6.2016-6 K 1314/15 G, F, Rev. eingelegt

Weitere Informationen:

<http://online.ruw.de/suche/bb/Anteil-Aufloe-der-Ergaenzungs-bei-Veraeus-eines-Te-379c57987bf4b9044ac1d927f1bd42ce>

2. Wirtschaftliches Eigentum an Leasinggegenständen im Rahmen von Sale-and-lease-back-Gestaltungen

AMTLICHER LEITSATZ

Wirtschaftliches Eigentum nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO des Leasingnehmers an dem Leasinggegenstand kommt nicht in Betracht, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes länger als die Grundmietzeit ist und dem Leasinggeber ein Andienungsrecht eingeräumt ist.

BFH, Urteil vom 13.10.2016- IV R 33/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Wirtschaftliches-Eigentum-an-Leasinggegenstaenden-im-Rahmen-von-Sale-and-lease-back-Gestaltungen-32061>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

3. Bundesregierung übernimmt Exportkreditgarantien von über 20 Mrd. Euro und Investitionsgarantien von über 4 Mrd. Euro

Exportkreditgarantien schützen deutsche Exporteure und Banken vor wirtschaftlich und politisch bedingten Zahlungsausfällen oder Vermögensverlusten. Investitionsgarantien schützen Investoren vor politischen Risiken. Zu den Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen): 2016 hat die Bundesregierung Lieferungen und Leistungen deutscher Exporteure im Wert von 20,6 Mrd. Euro abgesichert. Mehrheitlich beantragen kleine und mittelständische Unternehmen Exportkreditgarantien des Bundes. Über 80% der neu in Deckung genommenen Geschäfte betrafen Lieferungen und Leistungen in Schwellen- und Entwicklungsländer. Im Ländervergleich der vergebenen Hermesdeckungen steht Russland mit 3,13 Mrd. Euro an der Spitze, gefolgt von Ägypten mit 3,3 Mrd. Euro und den Vereinigten Staaten mit 2,0 Mrd. Euro. Die Exportkreditgarantien erzielten 2016 einen ungewöhnlich hohen Jahresüberschuss von 1184 Mio. Euro, der vollständig dem Bundeshaushalt zugeführt wurde. Grund dafür sind Sondereffekte wie Umschuldungen und die Rückführung von Altschulden. Für eine Reihe von Ländern hat der Bund 2016 die Deckungsmöglichkeiten deutlich ausgeweitet. Nach Abschluss der Nuklearvereinbarung mit dem Iran können auch wieder Irangeschäfte mit Hermesdeckungen abgesichert werden. Die bestehenden Deckungsmöglichkeiten für Russland hat der Bund trotz der weiterhin bestehenden Sanktionen beibehalten.

Zu den Investitionsgarantien: Im Bereich der Investitionsgarantien hat der Bund Deckungen in Höhe von 4,3 Mrd. Euro für 72 Projekte in 22 Ländern übernommen. Wesentliche Anlageländer waren Russland, gefolgt von China, Indien, der Türkei sowie Indonesien. Aber auch Investitionen in seltener nachgefragten Ländern wie Iran, Honduras und Marokko hat der Bund abgesichert. Unverändert haben 2016 auch kleine und mittlere Unternehmen dieses Außenwirtschaftsförderinstrument genutzt, darunter einige zum ersten Mal. Die Jahresberichte zu den Exportkredit- und Investitionsgarantien 2016 mit detaillierten Angaben werden derzeit erstellt und turnusgemäß im Frühjahr 2017 auf der Internetseite des BMWi veröffentlicht. Weitere Informationen zu den Exportkredit- und Investitionsgarantien finden Sie unter www.agaportal.de.

STUDIEN

4. Wie digital ist der deutsche Mittelstand? Was ihn heute auszeichnet – und morgen auszeichnen sollte

Der Mittelstand ist sich einig: Digitalisierung ist der Trend, der ihn 2017 am meisten beschäftigen wird. Doch wie wollen die deutschen Mittelständler diesem Trend begegnen? Das wollte die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC von 220 Geschäftsführern und Vorständen von Familienunternehmen und mittelständischen Gesellschaften wissen. Was ihre digitale Unterneh-

mensagenda betrifft, haben sich jeweils 50% der befragten Unternehmen v. a. vorgenommen, ihre Produkte zu digitalisieren und ihre Mitarbeiter intensiv weiterzubilden. Das' eigene Geschäftsmodell will die Mehrheit der Familienunternehmer hingegen nicht antasten – nur 40 % sind bereit, es auf den Prüfstand zu stellen. Gefragt nach den Eigenschaften, die ein Mittelstands- Manager mitbringen sollte, um die Digitalisierung im eigenen Unternehmen erfolgreich umzusetzen, gaben 63 % der Befragten "Innovationsfähigkeit" an. Auf Platz 2 landete "Kreativität" (55 %) - und erst auf dem dritten Rang "Veränderungsbereitschaft" (52 %). Bemerkenswert ist, so PwC weiter, dass die Selbsteinschätzung im Hinblick auf heute bereits vorhandene Attribute von den als notwendig erkannten "digitalen Eigenschaften" zum Teil erheblich abweicht. Für besonders gut halten sich die Befragten bei der klassisch deutschen (Ingenieurs)-Tugend "Genauigkeit" (54 %) - gefolgt von Innovationsfähigkeit (51 %) und fachlicher Expertise (50 %). Bei der Veränderungsbereitschaft liegt der Wert nur bei 33 %. Bei der Selbsteinschätzung gibt es allerdings nennenswerte Unterschiede, die von der Größe der befragten Familienunternehmen und Mittelständler abhängen: Bei den Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 250 bis 500 Mio. Euro glauben immerhin 43 %, dass sie in ihrer Veränderungsbereitschaft schon besonders gut abschneiden, während es bei kleineren Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 100 Mio. Euro lediglich 25 % sind.- Die ausführliche Pressemitteilung dazu und die Potenzialanalyse "Wie digital sind die deutschen Mittelständler?" ist unter www.pwc.de abrufbar.

5. Deutscher Mittelstand nutzt bisher kaum digitale Vertriebskanäle

E-Commerce, sprich der Vertrieb über Online-Kanäle, spielt im deutschen Mittelstand bisher nur eine untergeordnete Rolle. Eine repräsentative Studie von KfW Research auf Basis des KfW-Mittelstandspanels zeigt: Die kleinen und mittleren Unternehmen erwirtschaften zurzeit auf digitalem Weg lediglich 153 Mrd. Euro _im Jahr- das 'sind gerade einmal 4% der Gesamtumsätze der mittelständischen Wirtschaft. Dabei nutzt mit 16% nur ein kleiner Teil der Mittelständler überhaupt die Möglichkeit, seine Produkte oder Dienstleistungen online an den Kunden zu bringen. Anders gesagt: 8 von 10 Mittelständlern erzielen noch keinerlei Umsätze über den digitalen Vertriebsweg. Die KfW-Analyse zeigt aber auch, dass der digitale Wandel den Mittelstand langsam, aber sicher erreicht: Je neuer ein Unternehmen am Markt ist und je jünger der Inhaber selbst ist, umso größere Bedeutung hat der E-Commerce für den Umsatz. Der weit überwiegende Teil der digitalen Umsätze des Mittelstands wird derzeit nach Schätzungen von KfW Research mit 144 Mrd. Euro über Transaktionen im Geschäftskundenbereich (B2BGeschäft) generiert. Im direkten Endverbrauchergeschäft erwirtschaften alle deutschen Mittelständler zusammen via E-Commerce nur 9 Mrd. Euro. Zum Vergleich: Amazon als größter Online-Shop setzt in Deutschland allein rund 8 Mrd. Euro jährlich um; Auch wenn E-Commerce in der Breite des Mittelstands noch nicht angekommen ist, so macht es einen deutlichen Unterschied bei der Performance, ob ein Unternehmen darauf setzt oder nicht: Wie die KfW-Analyse belegt, blicken kleine und mittlere Unternehmen mit ausgeprägten E-Commerce-Aktivitäten zuversichtlicher in die Zukunft und sie haben ein höheres Umsatzwachstum. Die mittlere Umsatzwachstumsrate bei Mittelständlern mit erheblichen Online-Umsätzen (mehr als die Hälfte des Umsatzes) lag zuletzt sogar bei 15 %- und erreichte damit annähernd das Vierfache derer von Unternehmen ohne Umsätze aus E-Commerce (4 %). Allerdings zeigt sich auch, dass der starke Konkurrenzdruck im Online-Geschäft seine Spuren hinterlässt, den Spielraum der Firmen bei der Preissetzung einengt und so ihre Profitabilität negativ beeinflusst. Die durchschnittliche Umsatzrendite mittelständischer Unternehmen mit E-Commerce liegt laut KfW-Erhebung bei 4 %, die der Mittelständler ohne doppelt so hoch bei 8 %. Die aktuelle Sonderauswertung des KfW-Mittelstandspanels zum Thema E-Commerce ist abrufbar unter: www.kfw.de/fokus.

AUFsätze

6. Brauchen Mittelständler einen freiwilligen Beirat oder Aufsichtsrat? Vor- und Nachteile

Gute Corporate Governance stellt für Mittelständler einen wesentlichen Baustein einer wertorientierten Führung dar. Im nachfolgenden Beitrag werden Vor- und Nachteile eines freiwilligen Beirats oder Aufsichtsrats in mittelständischen Unternehmen dargestellt und diskutiert. Anhand von Fallstudien werden aus praktischer Sicht Überlegungen für und gegen eine Einrichtung freiwilliger Beiräte und Aufsichtsräte vorgestellt.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

7. Bilanzierung von Erträgen aus konzerninternen Dienstleistungen nach BilRUG - Lösungsvorschläge zur Umsatzerlösabgrenzung

Durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde die Umsatzerlösdefinition des § 277 Abs. 1 HGB geändert. Mit dem Wegfall der Begrenzung auf die "gewöhnliche Geschäftstätigkeit" sind demnach u.a. alle Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen als Umsatzerlöse auszuweisen. Erträge aus Konzernumlageverträgen, die Gegenleistung für die Erbringung konzerninterner Dienstleistungen darstellen, sind daher Umsatzerlöse. Hingegen führen Erträge aus Konzernumlageverträgen, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt, sondern die lediglich eine "reine Umverteilung" von im Außenverhältnis entstandenen Aufwendungen darstellen oder auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhen, nicht zu Umsatzerlösen. Eine solche Abgrenzung erfordert eine detaillierte Analyse des wirtschaftlichen Gehalts konzerninterner Umlageverträge. Im nachfolgenden Beitrag werden anhand fünf typischer Gestaltungsformen konzerninterner Dienstleistungsverträge Lösungsvorschläge zur Abgrenzung der Umsatzerlöse aufgezeigt.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

8. Rangrücktritt in der Handelsbilanz zwischen BGH und BFH

Die Entscheidung des BGH vom 5.3.2015 über die Folgen eines Rangrücktritts für den Ausweis einer Verbindlichkeit in der Überschuldungsbilanz hat im Jahre 2016 in dieser Zeitschrift eine Kontroverse zwischen W. Müller (BB 2016, 491ff. und 880) und Kahlert (BB 2016, 879) ausgelöst. Es geht dabei um die Frage, ob die mit einem Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit in der Handelsbilanz des Schuldners zu passivieren ist, Müller verneint diese Frage, Kahlert bejaht sie. Nach Auffassung von Schulze-Osterloh sind beide Äußerungen wenig überzeugend, weil die Autoren unausgesprochen unterstellten, es gebe einen im Ergebnis einheitlichen Rangrücktritt. Im nachfolgenden Beitrag zeigt er, dass je nach dem Inhalt der Rangrücktrittserklärung unterschiedliche Folgen für den Ausweis der betroffenen Verbindlichkeit in der Handelsbilanz eintreten.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Keine analoge Anwendung des § 121 Abs. 2 S. 2 AktG auf die Einberufungsbefugnis des GmbH-Geschäftsführers

AMTLICHER LEITSATZ

§ 121 Abs. 2 Satz 2 AktG ist auf die Einberufungsbefugnis des Geschäftsführers einer GmbH nicht entsprechend anwendbar.

BGH, Urteil vom 8.11.2016- II ZR 304/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Keine-analoge-Anwendung-des-121-Abs.-2-S.-2-AktG-auf-Einberufungsbefugnis-des-GmbH-Geschaeftsfuehrers-31746>

2. Keine Anfechtbarkeit der Auszahlung eines Gesellschafterdarlehens an die Gesellschaft als unentgeltliche Leistung in der Insolvenz des Gesellschafters

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Die Auszahlung eines Gesellschafterdarlehens an die Gesellschaft kann in der Insolvenz des Gesellschafters nicht als unentgeltliche Leistung des Gesellschafters angefochten werden.

b) Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Gesellschafters, welcher der Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat, kann dem Nachranganstand des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Gesellschaft nicht den Gegeneinwand entgegenhalten, die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens sei als unentgeltliche Leistung anfechtbar.

BGH, Urteil vom 13.10.2016 -IX ZR 184/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Gewaehrung-eines-Gesellschafterdarlehens-ist-nicht-als-unentgeltliche-Leistung-anfechtbar-31485>

3. Unwirksame Rückgabeklausel in formularmäßigen Leasingbedingungen

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Der Leistungsort für die § 546 Abs. 1 BGB zu entnehmende Pflicht des Leasingnehmers, den Leasinggegenstand bei Vertragsende zurückzugeben, folgt nicht schon - im Sinne einer Bringschuld - aus dieser Bestimmung, sondern richtet sich bei Fehlen einer (wirksamen) vertraglichen Festlegung nach der Auslegungsregel des § 269 Abs. 1, 2 BGB. Hieraus ergibt sich jedoch kein von einem konkreten Leistungsort abgelöstes Recht des Leasinggebers, bei Vertragsende den Rückgabeort und die Rückgabemodalitäten einseitig zu bestimmen.

b) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf sich deren Verwender ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht grundsätzlich nur vorbehalten, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht. Das setzt voraus, dass gewichtige (Sach-)Gründe dies rechtfertigen, dass die Voraussetzungen und der Umfang des Leistungsbestimmungsrechts tatbestandlich hinreichend konkretisiert sind und dass die berechtigten Belange des anderen Teils ausreichend gewahrt werden (Fortführung des Senatsurteils vom 20. Juli 2005 - VIII ZR 121/04, BGHZ 164, 11, 26 f. m. w. N.). Diesen aus § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB abzuleitenden Anforderungen wird die in formularmäßigen Leasingbedingungen enthaltene Rückgabeklausel "Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten und Gefahr das Leasingobjekt entweder an eine vom Leasinggeber zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, anderenfalls an den Sitz des Leasinggebers zu liefern oder auf Weisung des Leasinggebers kostenpflichtig zu entsorgen [...]" nicht gerecht.

BGH, Urteil vom 18.1.2017 - VIII ZR 263/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Unwirksame-Rueckgabeklausel-in-formularmaessigen-Leasingbedingungen-31985>

4. Brandenburg: Beschränkung eines Nutzer-Accounts durch Betreiber eines Online-Marktplatzes

AMTLICHER LEITSATZ

Der Betreiber eines Online-Marktplatzes, der auf eine klare Rechtsverletzung eines Nutzers konkret hingewiesen wird, darf in Erfüllung seiner ihm nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs obliegenden Pflichten das betroffene Angebot einschränkende Maßnahmen unterwerfen ohne den Nutzer vorher anzuhören und ohne die vorgetragene Rechtsverletzung einer Prüfung zu unterziehen.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 9.1.2017-6 w 95/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Beschaerung-eines-Nutzer-Accounts-durch-Be-treiber-eines-Online-Marktplatzes-32057>

5. Kartellschadensersatz- Beweis des ersten Anscheins für Umbrella-Effekt –Verjährungshemmung

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Subsidiarität der Feststellungsklage steht der Zulässigkeit eines Feststellungsantrags hinsichtlich kartellbedingter Schäden auch dann nicht entgegen, Wenn die Schadensentwicklung abgeschlossen ist, der Kläger den (gesamten) Schaden jedoch erst nach Durchführung einer sachverständigen Begutachtung beziffern kann. Dass es dem Gericht möglich wäre, gemäß § 287 ZPO einen Mindestschaden zu schätzen, steht dem nicht entgegen (Aufgabe der Rechtsprechung OLG Karlsruhe, Ur. v. 28.01.2004 - 6 U 183/03, WuW/E DE-R 1229, 1232 - Vitaminpreise).

2. Die Bindungswirkung gemäß § 33 Abs. 4 GWB II} der Fassung der 7. GWB-Novelle findet auch auf Altfälle Anwendung, wenn das kartellbehördliche Verfahren bei Einführung der Norm noch nicht bestandskräftig abgeschlossen war (Festhaltung Ur. v. 31.07,2013-6 U 51/12 (Kart), WuW/E DE-R 3584 Rn. 47 - Feuerwehrfahrzeuge, juris). Es wird offengelassen, ob anderes gilt, wenn die Anwendbarkeit der Norm allein darauf beruht, dass das kartellbehördliche Verfahren in rechtsstaatswidriger Weise verzögert wurde.

3. Bei einem Quotenkartell spricht der erste Anschein dafür, dass es sich allgemein preissteigernd auswirkt (BGH, Beschl. v. 26.02.2013 - KRB 20/12, WuW/E DE-R 3861 Rn. 76f.- Grauzementkartell [BB 2013,1298 Ls m. BB-Komm. Heuking]; Senat, WuW/E DE-R 3584 Rn. 54ff.Feuerwehrfahrzeuge).

4. Den Feststellungen zum kartellbedingten Mehrerlös im Bußgeldverfahren kommt im Zivilprozess jedenfalls indizielle Wirkung zu.

5. Einem Gesamtschuldner ist es regelmäßig zuzumuten, sich die zur Rechtsverteidigung notwendigen Informationen von den anderen Gesamtschuldnern zu beschaffen. Ein Bestreiten mit Nichtwissen hinsichtlich solcher Vorgänge, die Handlungen anderer Kartellteilnehmer betreffen, ist deshalb gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig, wenn der in Anspruch Genommene seiner Verpflichtung zur Informationsbeschaffung nicht nachgekommen ist.

6. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das Kartell innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach seiner Beendigung noch Nachwirkungen auf das Preisniveau hat (vgl. BGHZ 190, 145 Rn. 84- ORWI).

7. Jedenfalls bei erheblicher Marktabdeckung und längerer Dauer eines Kartells besteht ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Kartell auch Auswirkungen auf die Preise von Kartellaußenseitern hat (sog. Umbrella-Effekt bzw. umbrella pricing). Für den Fall, dass die Marktverhältnisse transparent sind und eine gegenseitige Marktbeobachtung stattfindet, bedarf es einer längeren Dauer des Kartells nicht,

8. Die für die Feststellung der Schadensersatzpflicht erforderliche Wahrscheinlichkeit eines Schadens ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schaden auf die Endabnehmer abgewälzt worden sein könnte (passing-on-defence). Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich aus dem Vortrag der Beklagten ergibt, dass der kartellbedingte Vermögensnachteil nur zum Großteil durch Weitergabe an die Abnehmer entfallen sein kann.

9 Die Hemmungswirkung des § 33 Abs. 5 GWB in der Fassung der 7. (JWB-Novelle gilt nur für Ansprüche aus § 33 Abs. 3 GWB in der seit der 7. GWB-Novelle geltenden Fassung (LG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2013, WuW/E DE-R 3087 - Zementkartell II; Bornkamm in Langen/ Bunte, GWB, 12. Aufl. § 33 Rn. 173; a.A. OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.01.2014- VI-U (Kart) 7/13, Rn. 153- juris; Urt. v. 18.02.2015- VI-U (Kart) 3/14, Rn. 36 - CDC juris; LG Berlin BeckRS 2015, 08972).

OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.11.2016 - 6 U 204/15 Kart (2)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Feststellungsinteresse-bei-Kartellschadensersatz-Beweis-des-ersten-Anscheins-fuer-Umbrella-Effect-31361>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

6. Kartellrechts-Novelle im Fokus

Durchwachsen ist die Einschätzung der Sachverständigen zum Entwurf der neunten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgefallen. Zwar wurde bei der Expertenbefragung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie unter der Leitung von Peter Romsauer (CSU) insgesamt begrüßt, dass die zunehmende Digitalisierung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (18/1 0207) ihren Niederschlag im Wettbewerbsrecht findet. Doch gab es etwa zur beabsichtigten Erleichterung von Pressekonzentrationen unterschiedliche Stellungnahmen. Namens des Bundeskartellamts unterstützte Präsident Andreas Mundt "nachdrücklich" die zentralen Regelungsvorschläge. Dazu zählt, dass bei der Fusionskontrolle auch Start-up-Unternehmen berücksichtigt werden, deren Umsätze noch gering sind, deren Kaufpreis aber mit über 400 Millionen Euro besonders hoch ist. Mundt formulierte es so: Die vorgesehene Gesetzesänderung stelle sicher, dass das Bundeskartellamt "künftig gesamtwirtschaftlich bedeutende Zusammenschlüsse auch dann auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen hin untersuchen kann, wenn sich das wettbewerbliche Potential der Unternehmen noch nicht in konkreten Umsätzen widerspiegelt". Mundt hob überdies darauf ab, dass

Lücken Im Bußgeldrecht geschlossen werden. Geldbußen wegen Kartellrechtsverstößen, so sieht es nämlich der Gesetzentwurf vor, sollen nicht nur gegen die handelnde Tochtergesellschaft, sondern auch gegen die lenkende Konzernmutter, zudem gegen rechtliche wie wirtschaftliche Nachfolger von Unternehmen verhängt werden können. Die noch gültige Regelung hat laut Mundt zur Folge, dass beim Bußgeld derzeit "ein dreistelliger Betrag unter Feuer steht", Bündnis 90/Die Grünen drängen in einem Antrag {18/4817} darauf, dass im Falle von Kartellverstößen alle Möglichkeiten zur Umgehung von Bußgeldern ausgeschlossen werden. Der Vorstoß zum Bußgeldrecht stehe "im Einklang mit Verfassungsrecht", befand Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf). Demgegenüber meinte Stefan John vom Bundesverband der Industrie (BDI), in dem Punkt liege der Gesetzentwurf "gänzlich falsch". Denn "ohne Not" würden "grundlegende Rechtsprinzipien deutschen Haftungs- und Gesellschaftsrechts" geopfert - und zwar "auf verfassungsrechtlich nicht zulässige Weise". Eine "Weiterentwicklung der wettbewerbsrechtlichen Instrumente in der Digitalwirtschaft" ist für den Verbraucherzentrale Bundesverband "unbedingt geboten", so Jutta Gurkmann. Die Durchsetzung von Verbraucherschutzmaßnahmen durch eine Behörde wie das Bundeskartellamt mache Sinn. So sei Schleichwerbung gerade im digitalen Bereich kaum zu erkennen und eventuell erst anhand von Geldflüssen zu ermitteln. John (BDI) lehnte behördliche Durchgriffsrechte strikt ab. Die Fraktion Die Linke fordert in einem, Antrag, (18/1 0240) mit Verweis auf den Fall Edeka/Kaiser's- Tengelmann die Ministererlaubnis bei Großfusionen durch eine "Parlamentserlaubnis" zu ersetzen. Dies sei schon deshalb geboten, weil es sich um eine Entscheidung "contra Fusionskontrollrecht" handele, wie Tobis Lettl (Universität Potsdam) ausführte. Ein solcher Schritt komme allein dem Gesetzgeber zu, Demgegenüber hat sich das Instrument der Ministererlaubnis nach Ansicht der Monopolkommission "grundsätzlich bewährt". Podszun forderte mindestens eine transparentere Ausgestaltung. "Wettbewerbspolitisch nicht überzeugend" ist für Kartellamts-Präsident Mundt die vorgesehene "Sonderregel" einer "weitreichenden Freistellung von Kooperationen unter Presseverlagen". Auch die Monopolkommission bewerte dies "kritisch", so der Befund von Jürgen Kühling. Helmut Verdenhalven vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) sah darin einen "äußerst wichtigen Schritt, um den Gefahren für die Pressevielfalt im Zuge der Digitalisierung der Medien zu begegnen". So würden durch "Synergien im verlagswirtschaftlichen Bereich" dann "Mittel zur Stärkung der redaktionellen Arbeit frei, die anders nicht mehr zu erzielen sind". Demgegenüber meinte Cornelia Hass (Dienstleistungsgewerkschaft ver.di), es sei durch die angepeilten Gesetzesänderungen "ein weiteres Abnehmen der Medienvielfalt" zu befürchten, dazu ein fortgesetzter Abbau von Arbeitsplätzen

AUFSÄTZE

7. Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen neuere Entwicklungen

M&A-Transaktionen sind mit einer Vielzahl kartellrechtlicher Risiken verbunden, die neben den fusionskontrollrechtlichen Aspekten zu beachten sind und nicht unterschätzt werden dürfen. Am deutlichsten sind die Auswirkungen von Kartellrechtsrisiken, wenn ein Unternehmen erworben wird, das gegen das Kartellverbot in Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB verstößt oder verstoßen hat. Potenzielle Bußgelder durch die Kartellbehörden und mögliche Schadensersatzklagen der Kartellgeschädigten haben in diesen Fällen großen Einfluss auf die Vertragsverhandlungen und nicht zuletzt den Kaufpreis. Schließlich muss der Erwerber befürchten, nach der Transaktion selbst für Geldbußen oder Schadensersatzansprüche einstehen zu müssen. Nur wer sich dieser Gefahren bewusst ist, kann ihnen bestmöglich vorbeugen und sich frühzeitig gegen etwaige Haftungsrisiken absichern

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

8. M&A im Internet: Transaktionen von Daten und Content

Vermeehrt sind Online-Portale, also Webportale, Internetportale, soziale Netzwerke, Plattformen sowie webbasierte Startups, die Apps entwickeln, Gegenstand von M&A-Transaktionen. Dies haben beispielsweise der Erwerb von LinkedIn durch Microsoft oder WhatsApp durch Facebook in der jüngeren Vergangenheit anschaulich gezeigt. Im Vergleich zum klassischen Unternehmenserwerb stellt der Erwerb von Online-Portalen den Rechtsanwender vor besondere Herausforderungen, da gerade hier häufig nicht schlicht ein Anteil am Unternehmen, sondern oft einzelne Assets erworben werden. Die Problemfelder betreffen regelmäßig den Erwerb von Inhalten, an denen möglicherweise Urheberrechte bestehen, den Erwerb von (personenbezogenen) Nutzerdaten bis hin zur Frage, ob der Erwerb von Daten eine marktmächtige Position begründen oder ausbauen kann.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

9. Ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren für europäische Unternehmen

Die EU-Kommission hat am 22.11.2016 einen Richtlinienentwurf ("RLE") über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren veröffentlicht. Sollte die Richtlinie in Form des RLE verabschiedet werden, hätte dies weitreichende Folgen. Die durch den deutschen Gesetzgeber vorzunehmenden Gesetzesänderungen könnten zu einer grundsätzlich veränderten Restrukturierungskultur in Deutschland führen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

10. Hoch verzinsten Alt-Bausparverträge: Kündigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage und aus wichtigem Grund

Die langandauernde und wohl auch in absehbarer Zeit nicht enden wollende extreme Niedrig- und Negativzinsphase, welche in ihrem heutigen Ausmaß von niemandem vorhergesehen wurde, belastet nicht nur die Versicherungswirtschaft sowie die Sparkassen im Zusammenhang mit ihren langwierigen Sparverträgen, sondern auch die Bausparkassen; dies teilweise in so erheblichem Maße, dass manch kleinere Bausparkasse in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht ist. In dieser Situation versuchen diese Bausparkassen über die bisher gern. § 488 Abs. 3 BGB sowie § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB bereits ausgesprochenen Kündigungen hinaus sich von ihren hoch verzinsten Alt-Bausparverträgen unter Berufung auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie unter Berufung auf das Vorliegen einer Störung der Geschäftsgrundlage gern. §§ 313, 314 BGB zu lösen. Der Beitrag zeigt auf, dass dies wegen der nicht vorhersehbaren Ausnahmesituation sowie deren Auswirkungen rechtlich möglich ist.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

